



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
004-1/4/2023

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Einget. 18. Okt. 2023	
Zahl: 004-1	Bearb.: Rö
Blatt: 1	

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am **Mittwoch, 04.10.2023**
im **MZH Gurnitz, Kultursaal Gurnitz**
Siegfried-Steiner-Park 1, 9065 Ebenthal

Beginn: **18.01 Uhr**
Ende: **20.33 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 27.09.2023 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO beschlussfähig.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil öffentlich und in einem weiteren Teil nicht öffentlich.

Anwesend (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeister:

Bürgermeister Ing. Christian Orasch (SPÖ)

Gemeinderatsmitglieder:

GV Markus Ambrosch (SPÖ)

GR Johann Archer (DU)

GR Johann Brückler (ÖVP)

GR Josef Dobernigg (SPÖ)

Vzbgm. Barbara Maria Domes (SPÖ)

GR Hartwig Furian (SPÖ)

GR Kurt Haller (SPÖ)

GR Gerald Karl Hyden (SPÖ)

GR MMMag. Dr. Markus Krainz (SPÖ)

Vzbgm. Alexander Kraßnitzer (SPÖ)
GV Georg Johann Matheuschitz (FPÖ)
GR Tanja Christine Nieder dorfer-Blatnik (SPÖ)
GR Daniel Pertl, MSc. (SPÖ)
GR Robert Pichler (SPÖ)
GR Claudia Pippan (ÖVP)
GR Alexander Schober-Graf, BSc. MSc. (SPÖ)
GR Maria Katharina Setz (SPÖ)
GR Andrea Steiner (SPÖ)
GR Ing. Beatrix Steiner (FPÖ)
GR Michael Strohmaier (FPÖ)
GR Ing. Manfred Tengg (ÖVP)
GR Lisa Unterweger (SPÖ)
GV Mag. Thomas Wieser (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

Ersatz-GR Werner Andreas Haller (SPÖ)	Vertretung für Herrn Fabian Mirko Hribernig
Ersatz-GR Franz Novak (SPÖ)	Vertretung für Frau Sonja Kleiner
Ersatz-GR Boris Schaunig (SPÖ)	Vertretung für Herrn Gerald Franz Unterweger

ferner von der Verwaltung:

Mag. Sarah Jannach, Bakk. ()
Christine Prossenagger ()

Amtsleiter:

Mag. Michael Zernig ()

Entschuldigt abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Gemeinderatsmitglieder:

GR Fabian Mirko Hribernig (SPÖ)	Vertreten durch EGR Werner Haller
GR Sonja Kleiner (SPÖ)	Vertreten durch EGR Franz Novak
GV Gerald Franz Unterweger (SPÖ)	Vertreten durch EGR Boris Schaunig

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereihte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: **Bürgermeister Ing. Christian Orasch**

Schriftführung: **Christine Prossenagger**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe

der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Verlauf der Sitzung

ÖFFENTLICHER TEIL

GR-TOP 1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung, Begrüßung

Bgm. Ing. Orasch eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer und Mitarbeiter des Gemeindeamtes recht herzlich zu dieser Sitzung. Er stellt fest, dass der Gemeinderat vollständig anwesend ist.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Ing. Orasch stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Sitzung verhinderten Mandatare und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

Vorbringen zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Ing. Orasch teilt mit, dass es keine Vorbringen zur Tagesordnung und zur unterfertigt vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates gebe.
Er fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt.
Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet somit:

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO**
- 3. Angelobung von sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates gem. § 21 Abs 3 und Abs 5 K-AGO (FPÖ)**
- 4. Nachwahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse (FPÖ)**
- 5. Nachwahl eines Ersatzmitgliedes des Gemeindevorstandes gem § 24 Abs 8 K-AGO (FPÖ)**
- 6. Fragestunde**
- 7. Wege- und Teilungsangelegenheiten**
 - 7.1. Ebenthal: Übernahme der Parz. 29/6, KG 72105 Ebenthal, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.1.1

- 7.2. Rain: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 248/19, KG 72112 Gradnitz, Abtretung und Übereignung an Mag. Caroline und Michael Schmidhuber**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.1.2

- 7.3. Kossiach: Änderungen bei öffentlichen Wegparzellen 1065 und 1066, KG 72121 Hinterradsberg, Abtretung durch Erich Puaschunder**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.1.3

- 7.4. Obermieger: Änderungen bei öffentlicher Wegparzelle 790, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Monika und Stefan Herrnegger**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 2.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.1.4

- 7.5. Obermieger: Änderungen bei öffentlicher Wegparzelle 790, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Monika und Stefan Herrnegger sowie Abtretung und Übereignung an Roswitha Rudl**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 2.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.1.5

7.6. Rottenstein: Erklärung der Parz. 375/6, KG 72162 Rottenstein als öffentliche Straße; Abtretung durch Harald Dovjak-Ladinig

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 2.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.1.6

8. Flächenwidmungsplanänderungen

8.1. Umwidmungsfall 5/B3.2/2022: Umwidmung von "Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet", KG 72204 Zell bei Ebenthal

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.1

8.2. Umwidmungsfall 8/B3.3/2022: Umwidmung von "Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Garten" , KG 72112 Gradnitz

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.2

8.3. Umwidmungsfall 15ab/B2.4/2022: "Umwidmung von Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - am Gewässer" in " Bauland - Wohngebiet" bzw. "Grünland - Garten" , KG 72105 Ebenthal

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.3

8.4. Umwidmungsfall 2/B3.2/2023: Umwidmung von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ in „Bauland – Wohngebiet“, KG 72105 Ebenthal

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.4

8.5. Umwidmungsfall 4/C4/2023: Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“, KG 72157 Radsberg

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.5

- 8.6. Umwidmungsfall 5a/B3.2/2023: Umwidmung von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand - schmale Signatur“ in „Bauland – Industriegebiet“, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.6

- 8.7. Umwidmungsfall 5b/B3.2/2023: Umwidmung von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.7

- 8.8. Umwidmungsfall 5c/B3.2/2023: Umwidmung von „Bauland - Industriegebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.8

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.8

- 8.9. Umwidmungsfall 5d/B3.2/2023: Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.9

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.9

- 8.10. Umwidmungsfall 5e/B3.2/2023: Umwidmung von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.10

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.10

- 8.11. Umwidmungsfall 5f/B3.2/2023: Umwidmung von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.11

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.11

- 8.12. Umwidmungsfall 5g/B3.2/2023: Umwidmung von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.12

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.12

- 8.13. Umwidmungsfall 10/B3.4/2023: Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“, KG 72119 Gurnitz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.13

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.13

- 8.14. Umwidmungsfall 12ab/D4/2023: Rückwidmung von „Bauland – Wohngebiet bzw. Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, KG 72143 Mieger**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.14

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.14

- 8.15. Umwidmungsfall 14/C3/2023: Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“, KG 72157 Radsberg**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 3.15

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.2.15

9. Revision Teilbebauungsplan "Wohnhausanlage Oremusstraße"

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.3

10. Selbstständige Anträge

- 10.1. Antrag Nr. 21: Barrierefreier Ausbau MZH Radsberg in Schwarz**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 5.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.4

11. Kontrollausschussbericht/e

12. Finanzbeschlüsse

- 12.1. Zweckänderung Sparbuch "Rücklage Pensionen", Sparbuch für Heizungserneuerung Kultursaal Mieger**

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 2.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.5.1

- 12.2. Erhöhung eines Kontokorrentrahmens - Abschluss eines Kassenkredit-Vertrages**

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 2.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.5.2

**12.3. Kommunale Parkplätze: Anpassung der Stellplatz-Mieten in der Kreuzwirtsiedlung
(Stellplatz Nr. 1 bis 13)**

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 2.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.5.3

**12.4. 3. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2023 inkl. Rücklagenbewegungen, 3. NTVA
2023**

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 2.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.5.4

12.5. Diverse Finanzierungspläne: KIP Mittel Einsatz für WSZ - Umbau

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 2.5

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.5.5

12.6. FF Zell/Gurnitz: Finanzierungsplan und Finanzierungsvereinbarung - TLFA 2000

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.5.6

12.7. Inneres Darlehen (Gemeinebalkone) - Reduktion von € 60.000,-- auf € 31.055,--

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 2.6

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.5.7

12.8. Stundensätze Wirtschaftshof ab 01.11.2023 (neue E-Autos)

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 2.7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.5.8

12.9. Änderung von Zinssätzen bei diversen Darlehen

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 2.8

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.5.9

**12.10. Aufteilung der Lohnkosten der MitarbeiterInnen der Abteilung II (Bauamt,
Bauverwaltung) auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit**

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 2.9

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.5.10

12.11. Kassenkredit 2024

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 2.10

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.5.11

12.12. Statut Kindergärten

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 2.11

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.5.12

13. Tierzuchtförderungs- Richtlinie, Neufassung

Vorberatung:

Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/4/3/2023, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.6

14. Nutzungsvereinbarung: Vermietung einer Teilfläche der Parz. Nr. 296/2, KG 72119 Gurnitz, von 613 m², zum Zwecke der Gartennutzung sowie zum Zwecke des Betriebes von zwei Toren und Einfriedungen

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 7

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.7

15. Wasserbezugsgebühren-Verordnung ab 01.01.2024 (Teilung in Benützung der Bereitstellung)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 8

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.8

16. Ebenthaler Gefahrenklassen-Verordnung, Neuerlassung

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.9

17. Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 460/3, KG 72121 Hinterradsberg

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 9

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.10

18. Vereinbarung in Bezug auf Lagerung von Müll aus dem Rückhaltebecken Goritschach (ersetzt die temporäre Vereinbarung)

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 10

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.11

19. Ankauf der Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz, von Ilse Schlug (für Parkplatznutzung sowie für diverse Straßenentwässerungseinrichtungen); Kaufvertrag und Verordnung zur Erklärung als Straßenfläche

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 11

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.12

**20. Dringende Verfügungen des Bürgermeisters aus Anlass der Unwettereinsätze ab 04.08.2023
gem. § 73 K-AGO**

Vorberatung:

Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/3/5/2023, TOP-Nr. 12

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.13

21. Aufhebung der Förderungsrichtlinie hinsichtlich Schülerbetreuungseinrichtungen auf Vereinsbasis oder auf Basis von Elterninitiativen

Vorberatung:

Ausschuss für Soziales und Generationen, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/5/2/2023, TOP-Nr. 2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.14

22. Diverse Verträge mit der Katholischen Kirche (Pfarrpfründe Maria Hilf zu Ebenthal)

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.15

22.1. Bestandvertrag: Parkplätze mit Carports auf Tlf. der Parz. Nr. 133/5, KG 72105 Ebenthal - Verlängerung der Vertragslaufzeit bis 31.12.2050 (Nachtrag zum Bestandvertrag vom 24.04.2014)

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 4.1

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.15.1

22.2. Bestandvertrag: Kinderspielplatz (Kindergarten) auf Tfl. der Parz. 133/5, KG 72105 Ebenthal - Verlängerung der Vertragslaufzeit bis 31.12.2050 (Nachtrag zum Bestandvertrag vom 21.12.2017)

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 4.2

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.15.2

22.3. Bestandvertrag: P+R Anlage auf Tlf. der Parz. Nr. 132/2, KG 72105 Ebenthal - Verlängerung der Vertragslaufzeit bis 31.12.2050

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 4.3

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.15.3

22.4. Neuabschluss Bestandvertrag: Spiel- und Erholungsfläche (Kindergarten und öffentlich) für Parz. Nr. 132/10, KG 72105 Ebenthal, Vertragslaufzeit bis 31.12.2050

Vorberatung:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-4/2/5/2023, TOP-Nr. 4.4

Vorberatung:

Gemeindevorstand, Sitzung vom 03.10.2023, Zahl: 004-2/5/2023, TOP-Nr. 8.15.4

**GR-TOP 2.:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs.4 K-AGO**

Bgm. Ing. Orasch ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- GR Alexander Schober-Graf, MSc.
- GV Georg Matheuschitz

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 3.:
Angelobung von sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates gem. § 21 Abs 3 und Abs 5 K-AGO (FPÖ)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Verzichtserklärung von Christian Werner Woschitz sowie die Berufung auf das Mandat als Gemeinderätin und die Niederschrift über die Angelobung von EGR Ing. Beatrix Steiner zu einem ordentlichen GR-Mitglied sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Von Seiten der FPÖ gibt es hier eine Verzichtserklärung auf das Mandat eines Gemeinderates von Christian Werner Woschitz. Die Nächstgereihte auf der Wahlliste der FPÖ-Gemeinderatsfraktion ist EGR Ing. Beatrix Steiner. Sie wurde von der FPÖ nominiert und die Berufung auf das Mandat als Gemeinderätin ist schriftlich erfolgt.

Es erfolgt die Angelobung von **Ing. Beatrix Steiner** zum ordentlichen Mitglied des Gemeinderates.

Aufgrund des vorliegenden Wahlvorschlages erklärt der Bürgermeister Frau Ing. Beatrix Steiner als ordentliches Mitglied des Gemeinderates für gewählt.

GR-TOP 4.:**Nachwahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse (FPÖ)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Wahlvorschlag der FPÖ ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Aufgrund dieser Veränderung im Gemeinderat darf er nun auch die Nachwahl von Mitgliedern in diverse Ausschüsse vollziehen. Hier ist eine Abgabe eines Wahlvorschlages der FPÖ eingelangt.

- Kontrollausschuss: GR Michael Strohmaier
- Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal: GR Michael Strohmaier
- Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung: GR Ing. Beatrix Steiner
- Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft: GR Ing. Beatrix Steiner

Aufgrund des vorliegenden Wahlvorschlages erklärt der Bürgermeister folgende Personen in folgende Ausschüsse für gewählt:

- Kontrollausschuss: GR Michael Strohmaier
- Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal: GR Michael Strohmaier
- Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung: GR Ing. Beatrix Steiner
- Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft: GR Ing. Beatrix Steiner

GR-TOP 5.:**Nachwahl eines Ersatzmitgliedes des Gemeindevorstandes gem § 24 Abs 8 K-AGO (FPÖ)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Wahlvorschlag der FPÖ sowie die Niederschrift über die Angelobung eines Ersatzmitgliedes des GV ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

Bgm Ing. Orasch: Es geht mit der Nachwahl eines Ersatzmitgliedes des GV weiter, nachdem Christian Woschitz auch hier ausscheidet. Ein neues Ersatzmitglied muss bestellt werden. Auch hier wird von der FPÖ Ing. Beatrix Steiner vorgeschlagen.

Es erfolgt die Angelobung von **Ing. Beatrix Steiner** zum Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes.

Aufgrund des vorliegenden Wahlvorschlages erklärt der Bürgermeister GR Ing. Beatrix Steiner als Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes für gewählt.

GR-TOP 6.: Fragestunde

Bgm. Ing. Orasch stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

Bgm Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 7.1. bis 7.6. im Konvolut behandelt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 7.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten

GR-TOP 7.1.:
Ebenthal: Übernahme der Parz. 29/6, KG 72105 Ebenthal, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan, ein Orthofoto sowie der auf die Eigentumsanteile der Parz. 29/6, KG 72105 Ebenthal, bezogene prozentuelle Straßen- und Erhaltungsbeitrag sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan, ein Orthofoto sowie der auf die Eigentumsanteile der Parz. 29/6, KG 72105 Ebenthal, bezogene prozentuelle Straßen- und Erhaltungsbeitrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit Antrag vom 27. Juni 2023 (Datum des Einlangens am Marktgemeindeamt) beantragten die Grundstückseigentümer der Parz. 29/6, KG 72105 Ebenthal, die Übernahme der Wegparzelle in das öffentliche Gut der Marktgemeinde. Die Übernahme von Privatstraßen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde erfolgt nach den Bestimmungen der Richtlinie „Übernahme von Weganlagen in das öffentliche Gut sowie Herstellungs- und Erhaltungsbeiträge“, Zahl: 612-1/WegÜ/2019-Ze:Qu.

Unter § 3 lit. i) der obigen Richtlinie wird festgehalten, dass die Abtretung in das öffentliche Gut der Marktgemeinde kosten- und lastenfrei zu erfolgen hat. Laut Grundbuchsstand vom 30.05.2023 befinden sich auf der Wegparzelle 29/6, KG 72105 Ebenthal, eingetragene Dienstbarkeiten und diverse Pfandrechte. Diese sind vorab einer grundbürgerlichen Durchführung in das öffentliche Gut durch die Grundeigentümer der obigen Parzelle, über Antrag bei einem zuständigen Notar zu löschen. Der Nachweis ist von den Grundeigentümern der Parz. 29/6, KG 72105 Ebenthal, dem ho. Amt vorzulegen.

Laut Ortsaugeschein vom 30.05.2023 ist die Privatstraße bis dato nicht asphaltiert, jedoch laut ho. Bauamt fachgerecht ausgekoffert. Gemäß der Richtlinie wird für die Übernahme in das öffentliche Gut laut § 5 ein Herstellungs- und Erhaltungsbeitrag fällig, welcher vorab der grundbürgerlichen Durchführung in der Finanzverwaltung der Marktgemeinde von allen Grundeigentümern, welche

durch die Wegparzelle erschlossen werden, eingelangt sein muss. Die prozentuelle Aufstellung des Straßen- und Erhaltungsbeitrages je erschlossenem Baugrundstück ist aus der BEILAGE ersichtlich.

Für die grundbücherliche Durchführung der Gegenüberstellung V408 der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 659/20-1, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist ein Beschluss des Gemeinderates bezüglich Übernahme der oa. Parzelle in das öffentliche Gut sowie eine Verordnung, mit der dieselbe als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass die der EZ 334, KG 72105 Ebenthal, einliegende Parzelle 29/6, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu EZ 318, KG 72105 Ebenthal, übernommen wird. Des Weiteren möge er beschließen, dass die grundbücherliche Durchführung erst nach Vorliegen der Löschung (Dienstbarkeiten im Grundbuch) und des Einlangens des Straßen- und Erhaltungsbeitrages erfolgt.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der Beilage angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/401/2023-Sc), mit der die Wegparzelle 29/6, KG 72105 Ebenthal als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass die der EZ 334, KG 72105 Ebenthal, einliegende Parzelle 29/6, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu EZ 318, KG 72105 Ebenthal, übernommen wird. Des Weiteren möge er beschließen, dass die grundbücherliche Durchführung erst nach Vorliegen der Löschung (Dienstbarkeiten im Grundbuch) und des Einlangens des Straßen- und Erhaltungsbeitrages erfolgt.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der Beilage angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/401/2023-Sc), mit der die Wegparzelle 29/6, KG 72105 Ebenthal als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 7.2.:

Rain: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 248/19, KG 72112 Gradnitz, Abtretung und Übereignung an Mag. Caroline und Michael Schmidhuber

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die Grundeigentümer der Parz. 248/18, KG 72112 Gradnitz, Mag. Caroline und Michael Schmidhuber, wh. Martineweg 11, 9065 Ebenthal in Kärnten, beabsichtigen die Errichtung eines Carports für das bereits bestehende Wohnhaus auf der oa. Grundparzelle. Aufgrund eines Mappenfehlers, welcher über das Geographische Informationssystem des Landes Kärtens (KAGIS) ersichtlich ist, überragen die Grundgrenzen der Parz. 248/18 die öffentliche Wegparzelle 248/19, beide KG 72112 Gradnitz. Laut Urmappe, welche den letzten rechtskräftigen Stand einer Vermessung belegt, verläuft die tatsächliche Grenze der öffentlichen Wegparzelle 248/19, KG 72112 Gradnitz, gemäß schwarzer Linie laut Naturaufnahme der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 1100/22. Im Zuge eines Vermessungsverfahrens soll der Fehler im Einvernehmen mit den Grundeigentümern nunmehr behoben und die Grenzen neu vermessen werden.

Die Grundeigentümer erklärten sich bereit, der Marktgemeinde das aus der Naturaufnahme der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 1100/22, vom 23.05.2023 ersichtliche Trennstücke 2 im Ausmaß von 4 m² zur Vereinigung mit den öffentlichen Wegparz. 248/19, KG 72112 Gradnitz, kosten- und lastenfrei abzutreten. Im Gegenzug erfolgt die Zuschreibung des für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigten Trennstückes 1 zur Parz. 248/18, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von 4 m². Der Abtausch der Grundflächen erfolgt somit flächengleich.

Am 12.07.2023 erfolgte die öffentliche Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei der öffentlichen Wegparz. 248/19, KG 72112 Gradnitz. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 1100/22 der Kraschl & Schmuck ZT GmbH vom 23.05.2023, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates, über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstückes und die Auflassung des vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit den Grundeigentümern Mag. Caroline und Michael Schmidhuber mit Beschluss genehmigen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/163/2023-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 248/19, KG 72112 Gradnitz, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und das der öffentlichen Wegparz. 248/19, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird,

beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit den Grundeigentümern Mag. Caroline und Michael Schmidhuber mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/163/2023-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 248/19, KG 72112 Gradnitz, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und das der öffentlichen Wegparz. 248/19, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit den Grundeigentümern Mag. Caroline und Michael Schmidhuber mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 7.3.:

Kossiach: Änderungen bei öffentlichen Wegparzellen 1065 und 1066, KG 72121 Hinterradsberg, Abtretung durch Erich Puaschunder

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der vom Grundeigentümer Erich Puaschunder, wh. Kossiach 15/2, 9065 Ebenthal in Kärnten, beantragten Grundstücksteilung der Parz. 525/6, KG 72121 Hinterradsberg, wurde dieser aufgefordert gemäß Grundstücksteilungsgesetz die Trennstücke, welche aus der zeichnerischen Darstellung der WOLF ZT GmbH, GZ 8881/20, vom 09.08.2023, ersichtlich sind, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten. Aufgrund dessen das die Grenzen an den Naturbestand angepasst werden, erfolgt ebenfalls eine Übereignung von Flächen, die für öffentliche Zwecke entberlich sind, an

den angrenzenden Grundeigentümer. Die dazugehörige Vermessungsurkunde wurde vom Grundeigentümer zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Vermessung ergaben sich folgende Trennstücke:

Abtretungsflächen an das öffentliche Gut:

aus Parz. 525/6	Trennstück 1	104 m ²	Grundeigentümer: Erich Puaschunder
aus Parz. 528	Trennstück 5	50 m ²	Grundeigentümer: Erich Puaschunder

Abtretungsflächen vom öffentlichen Gut:

aus Parz. 1065	Trennstück 2	17 m ²	Grundeigentümer: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – öffentliches Gut
aus Parz. 1066	Trennstück 3	21 m ²	Grundeigentümer: Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten – öffentliches Gut

Abtretungsfläche innerhalb des Privatbesitzes:

aus Parz. 528	Trennstück 4	3 m ²	Grundeigentümer: Erich Puaschunder
---------------	---------------------	------------------	------------------------------------

Am 29.08.2023 erfolgte die Kundmachung der beabsichtigten Veränderungen bei den oben angeführten Wegparzellen. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 8881/20 der WOLF ZT GmbH vom 09.08.2023, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden und die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit dem Grundeigentümer Erich Puaschunder mit Beschluss genehmigen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/164/2023-Sc*), mit der die von den öffentlichen Wegparz. 1065 und 1066, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die den öffentlichen Wegparz. 1065 und 1066, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit dem Grundeigentümer Erich Puaschunder mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-8/164/2023-Sc*), mit der die von den öffentlichen Wegparz. 1065 und 1066, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die den öffentlichen Wegparz. 1065 und 1066, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit dem Grundeigentümer Erich Puaschunder mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 7.4.:

Obermieger: Änderungen bei öffentlicher Wegparzelle 790, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Monika und Stefan Herrnegger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der von den Grundeigentümern Monika und Stefan Herrnegger, wh. Obermieger 12, 9065 Ebenthal, beantragten Grundstücksteilung auf der Parz. 143/3, KG 72143 Mieger, haben sich diese verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der zeichnerischen Darstellung der WOLF ZT GmbH, GZ 9612/22_1, vom 12.06.2023, ersichtliche Trennstück 2 im Ausmaß von 5 m² und das Trennstück 4 im Ausmaß von 39 m², zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 790, alle KG 72143 Mieger, kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch die Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke und das dem öffentlichen Gut abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/166/2023-Sc), mit der die der öffentlichen Wegparz. 790, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von der öffentlichen Wegparzelle 790, KG 72143 Mieger, abgehende Trennstück als öffentliche Straße aufgelassen wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/166/2023-Sc), mit der die der öffentlichen Wegparz. 790, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von der öffentlichen Wegparzelle 790, KG 72143 Mieger, abgehende Trennstück als öffentliche Straße aufgelassen wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 7.5.:

**Obermieger: Änderungen bei öffentlicher Wegparzelle 790, KG 72143 Mieger,
Abtretung durch Monika und Stefan Herrnegger sowie Abtretung und
Übereignung an Roswitha Rudl**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Nahbereich der Liegenschaften von Monika und Stefan Herrnegger, wh. Obermieger 13, 9065 Ebenthal in Kärnten und Roswitha Rudl, wh. Obermieger 4, 9065 Ebenthal in Kärnten, wurde das Einvernehmen mit den Grundeigentümern hergestellt, dass die Weggrundgrenzen der öff. Wegparz. 790, KG 72143 Mieger, an den tatsächlichen Naturbestand angepasst werden.

Im Zuge der Vermessung ergaben sich folgende Trennstücke:

Abtretungsflächen an das öffentliche Gut:

aus Parz. 213	Trennstück 1	293 m ²	Grundeigentümer: Monika und Stefan Herrnegger
aus Parz. 210	Trennstück 2	642 m ²	Grundeigentümerin: Roswitha Rudl
aus Parz. 145/2	Trennstück 4	4 m ²	Grundeigentümerin: Roswitha Rudl

Abtretungsflächen vom öffentlichen Gut:

aus Parz. 790	Trennstück 3	74 m ²	ergeht an Grundeigentümerin: Roswitha Rudl
aus Parz. 790	Trennstück 5	0 m ²	ergeht an Grundeigentümerin: Roswitha Rudl

Den Grundabtretungen wurde von allen Grundeigentümern mit einem Abtretungspreis von € 3,-- pro m² zugestimmt. Die Grundabtretungsvereinbarungen liegen ununterfertigt vor. Die Vermessungsurkunde wurde durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Für die grundbücherliche Durchführung des Vermessungsplanes GZ 9792/23 der WOLF ZT GmbH vom 07.08.2023, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates, über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche und die Auflassung der vom öffentlichen Gut abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen mit Monika und Stefan Herrnegger sowie Roswitha Rudl mit Beschluss genehmigen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/165/2023-Sc), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 790, KG 72143 Mieger, abgehenden Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 790, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen sowie den Ablösepreis von € 3,-- pro m² mit den Grundeigentümern Monika und Stefan Herrnegger sowie Roswitha Rudl mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/165/2023-Sc), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 790, KG 72143 Mieger, abgehenden Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 790, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen sowie den Ablösepreis von € 3,-- pro m² mit den Grundeigentümern Monika und Stefan Herrnegger sowie Roswitha Rudl mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 7.6.:

**Rottenstein: Erklärung der Parz. 375/6, KG 72162 Rottenstein als öffentliche Straße;
Abtretung durch Harald Dovjak-Ladinig**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Im Zuge der vom Grundeigentümer Harald Dovjak-Ladinig, wh. Rottenstein 15, 9065 Ebenthal in Kärnten, beantragten Grundstücksteilung der Parz. 375/1, KG 72162 Rottenstein, hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde das aus der zeichnerischen Darstellung der Vermessung Huber TZ GmbH, GZ 7383, vom 17.01.2023, ersichtliche Trennstück 2 bzw. die Parz. 375/6, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von 35 m², kosten- und lastenfrei an das öffentliche Gut der Marktgemeinde abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Antragsteller zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Parz. 375/6, KG 72162 Rottenstein als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/403/2023-Th*), mit der die Parz. 375/6, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/403/2023-Th*), mit der die Parz. 375/6, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen zu den Punkten 7.1. bis 7.6.

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

- 1. Beschluss:** Der Gemeinderat möge beschließen, dass die der EZ 334, KG 72105 Ebenthal, einliegende Parzelle 29/6, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu EZ 318, KG 72105 Ebenthal, übernommen wird. Des Weiteren möge er beschließen, dass die grundbürgerliche Durchführung erst nach Vorliegen der der Löschung (Dienstbarkeiten im Grundbuch) und des Einlangens des Straßen- und Erhaltungsbeitrages erfolgt.
- 2. Beschluss:** Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung gemäß dem in der Beilage angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/401/2023-Sc), mit der die Wegparzelle 29/6, KG 72105 Ebenthal als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 7.1.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/163/2023-Sc), mit der das von der öffentlichen Wegparz. 248/19, KG 72112 Gradnitz, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und das der öffentlichen Wegparz. 248/19, KG 72112 Gradnitz, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit den Grundeigentümern Mag. Caroline und Michael Schmidhuber mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 7.2.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/164/2023-Sc), mit der die von den öffentlichen Wegparz. 1065 und 1066, KG 72121 Hinterradsberg, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die den öffentlichen Wegparz. 1065 und 1066, KG 72121 Hinterradsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegende Grundabtretungsvereinbarung mit dem Grundeigentümer Erich Puaschunder mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 7.3.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/166/2023-Sc), mit der die der öffentlichen Wegparz. 790, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden und das von der öffentlichen Wegparzelle 790, KG 72143 Mieger, abgehende Trennstück als öffentliche Straße aufgelassen wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 7.4.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/165/2023-Sc), mit der die von der öffentlichen Wegparz. 790, KG 72143 Mieger, abgehenden Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die der öffentlichen Wegparz. 790, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die vorliegenden Grundabtretungsvereinbarungen sowie den Ablösepreis von € 3,-- pro m² mit den Grundeigentümern Monika und Stefan Herrnegger sowie Roswitha Rudl mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 7.5.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angeführten Entwurf (Zahl: 612-7/403/2023-Th), mit der die Parz. 375/6, KG 72162 Rottenstein, als öffentliche Straße festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme des GR-TOP 7.6.**

Bgm Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 8.1. bis 8.15. im Konvolut abgestimmt werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

**GR-TOP 8.:
Flächenwidmungsplanänderungen**

GR-TOP 8.1.:**Umwidmungsfall 5/B3.2/2022: Umwidmung von "Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet" , KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Parzellierungskonzept), die eingelangte Stellungnahme der Abt. 8 – SUP sowie der Verordnungsentwurf sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Bauflächenbilanz, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Parzellierungskonzept) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangte Stellungnahme der Abt. 8 – SUP ist als BEILAGE B angeschlossen. BEILAGE C bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „dzt. negativ“ vor.

Das Parzellierungskonzept war ausständig und liegt nunmehr vor.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Parzellierungskonzept:

Ein Parzellierungskonzept wurde dem ho. Amt am 05.04.2023 vorgelegt. Vorgesehen ist die Parzellierung einer Teilfläche der Parz. 178/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in vier Bauparzellen. Die Bebauung erfolgt mit vier Wohnhäusern gemäß textlichem Bebauungsplan der Marktgemeinde.

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung:

Die vertragliche Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte mittels Treuhandhinterlegung.

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP – Strategische Umweltstelle**

Stellungnahme vom 16.01.2023: „Es wird auf die derzeit negative Beurteilung aus raumordnungsfachlicher Sicht hingewiesen. Der Antrag wird daher von Seiten der ha. Umweltstelle nicht weiter bearbeitet und daher negativ beurteilt.“

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP – Strategische Umweltstelle

Stellungnahme vom 17.07.2023: „Aufgrund des nunmehr vorliegenden Bebauungskonzepte, die Gesamtfläche soll in vier Teilflächen aufgeteilt werden, und der telefonischen positiven Auskunft des Sachbearbeiters der fachlichen Raumordnung kann dem Antrag nunmehr auf umweltfachlicher Sicht zugestimmt werden.“

Aufgrund der Zustimmung der fachlichen Raumordnung im Wege der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP, kann die ho. Umwidmungsanregung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Wildbach- und Lawinenverbauung GBL Kärnten Süd

Stellungnahme vom 19.01.2023 – keine Einwände

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 30.01.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5/B3.2/2022) einer Teilfläche der Parz. 178/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15. November 2022, im Ausmaß von ca. 2.785 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/Vxx/2023-Sc, beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber, zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung), mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5/B3.2/2022) einer Teilfläche der Parz. 178/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15. November 2022, im Ausmaß von ca. 2.785 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/Vxx/2023-Sc, beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber, zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung), mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.2.:**Umwidmungsfall 8/B3.3/2022: Umwidmung von "Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Garten", KG 72112 Gradnitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnisse, Skizze der geplanten Bebauung), die eingelangten Stellungnahmen der Abt. 8 – UA Naturschutz sowie der Abt. 12 – Wasserwirtschaft sowie der Verordnungsentwurf sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnisse, Skizze der geplanten Bebauung) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die eingelangten Stellungnahmen der Abt. 8 – UA Naturschutz sowie der Abt. 12 - Wasserwirtschaft sind als BEILAGE B angeschlossen. BEILAGE C bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „zurückgestellt“ vor. Aus raumordnungsfachlicher Sicht liegt die ggst. Fläche in einem ökologisch sensiblen Auwaldbereich sowie in einer Hochwassergefahrenzone. Für eine abschließende raumordnungsfachliche Beurteilung wurde die Stellungnahme der Abt. 8 – UA Naturschutz sowie die Stellungnahme der Abt. 12 – Wasserwirtschaft eingeholt. Außerdem wurde eine Skizze zu dem geplanten Vorhaben vorgelegt.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 - Wasserwirtschaft
positive Stellungnahme vom 31.01.2023

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – UA Naturschutz
teilweise positive Stellungnahme vom 19.06.2023. Die Umwidmungsfläche wurde reduziert und der Lageplan angepasst.

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP – Strategische Umweltstelle
Positive Stellungnahme vom 18.08.2023

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt – Land, Bereich 8 - Bezirksforstinspektion
Positive Stellungnahme vom 21.08.2023

KNG-Kärnten Netz GmbH
keine Einbauten vorhanden

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8/B3.3/2022) einer Teilfläche der Parz. 417/21, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 864 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/Vxx/2023-Sc, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8/B3.3/2022) einer Teilfläche der Parz. 417/21, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 864 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/Vxx/2023-Sc, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.3.:

Umwidmungsfall 15ab/B2.4/2022: "Umwidmung von Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - am Gewässer" in " Bauland - Wohngebiet" bzw. "Grünland - Garten" , KG 72105 Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis), die geforderten und eingelangten Stellungnahmen sowie der Verordnungsentwurf sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die BEILAGE B umfasst die zum Umwidmungsfall geforderten und eingelangten Stellungnahmen. BEILAGE C bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Lt. Flächenwidmungsplan befindet sich die Fläche zu einem kleinen Teil in der gelben Gefahrenzone der Glan. Im südöstlichen Bereich der Fläche verläuft ein 110 kV Leitung der Kelag sowie eine 220 kV Verbund Leitung, in deren Freihaltebereich sich ein Teil des Grundstückes befindet. Da es im ggst. Fall um eine Baulandschaffung in einem ursprünglich als Schutzzone vorgesehene Bereich handelt, wurden die Stellungnahmen der Abt. 12 – Wasserwirtschaft sowie der Abt. 8 – SUP – Strategische Umweltstelle angefordert.

Folgende/r Nachweis/e waren laut Vorprüfung zu erbringen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft
positive Stellungnahme vom 30.01.2023

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – SUP – Strategische Umweltstelle
positive Stellungnahme vom 14.07.2023 zu 15a/2023 Widmungskategorie „Bauland – Wohngebiet“

negative Stellungnahme vom 14.07.2023 zu 15b/2023 zu Widmungskategorie „Bauland – Wohngebiet“
positive Stellungnahme vom 14.07.2023 zur Widmungskategorie „Grünland – Garten“

Sonstige eingelangte Stellungnahmen:

APG – Austrian Power Grid AG
Stellungnahme vom 03.08.2023: kein Einwand

KNG-Kärnten Netz GmbH
Stellungnahme vom 03.08.2023: kein Einwand

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (15a/B2.4/2022) einer Teilfläche der Parz. 589/5, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 454 m² von „Grünland- Schutzstreifen als Immissionsschutz - am Gewässer“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (15b/B2.4/2022) einer Teilfläche der Parz. 589/5, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 105 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/Vxx/2023-Sc, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (15a/B2.4/2022) einer Teilfläche der Parz. 589/5, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 454 m² von „Grünland- Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (15b/B2.4/2022) einer Teilfläche der Parz. 589/5, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 105 m² von „Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/Vxx/2023-Sc, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.4.:

Umwidmungsfall 2/B3.2/2023: Umwidmung von „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ in „Bauland – Wohngebiet“, KG 72105 Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sowie der Verordnungsentwurf sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie das Umwidmungsverfahren im vereinfachten Verfahren, gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, abgehandelt werden kann. Dies wurde dem ho. Amt im Rahmen des Vorprüfungsergebnisses zur Kenntnis gebracht.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 29.08.2023 – keine Einwände

BH Klagenfurt- Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 12.09.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (2/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 132/2 (ca. 308 m²) und einer Teilfläche der Parz. 133/1 (ca. 97 m²), beide in der KG 72105 Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 405 m² von „Grünland- Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (2/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 132/2 (ca. 308 m²) und einer Teilfläche der Parz. 133/1 (ca. 97 m²), beide in der KG 72105 Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 405 m² von „Grünland- Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.5.:

Umwidmungsfall 4/C4/2023: Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“, KG 72157 Radsberg

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Teilungsentwurf) sowie der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Teilungsentwurf) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Bei der ggst. Antragsfläche handelt es sich um eine geringfügige Bestandsberichtigung und Widmungsarrondierung im Rahmen einer Grundstücksvermessung. Die Liegenschaft ist bereits mit einem Wohnhaus und einem Nebengebäude bebaut.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie das Umwidmungsverfahren gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann. Dies wurde dem ho. Amt im Rahmen des Vorprüfungsergebnisses zur Kenntnis gebracht.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:**KNG-Kärnten Netz GmbH**

Stellungnahme vom 29.08.2023 – keine Einwände

BH-Klagenfurt Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 12.09.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (4/C4/2023) einer Teilfläche der Parz. 896/7 (ca. 861 m²) und einer Teilfläche der Parz. 896/3 (ca. 157 m²), beide in der KG 72157 Radsberg, im Gesamtausmaß von ca. 1.018 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (4/C4/2023) einer Teilfläche der Parz. 896/7 (ca. 861 m²) und einer Teilfläche der Parz. 896/3 (ca. 157 m²), beide in der KG 72157 Radsberg, im Gesamtausmaß von ca. 1.018 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.6.:

Umwidmungsfall 5a/B3.2/2023: Umwidmung von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand - schmale Signatur“ in „Bauland – Industriegebiet“, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Bauflächenbilanz, Vorprüfungsergebnis, Teilungsentwurf) sowie der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Bauflächenbilanz, Vorprüfungsergebnis, Teilungsentwurf) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Mit der Umwidmungsanregungen (5a – 5g/2023) wird einerseits eine Bestandsberichtigung auf die tatsächliche Nutzung und andererseits eine Neuschaffung eines Gewerbegrundstückes im örtlichen Verband der Gewerbezone angestrebt. Die Antragsfläche liegt innerhalb der Gewerbezone bzw. innerhalb der Siedlungsgrenzen und dient zu einer weiteren möglichen Betriebsansiedelung. Somit werden die Hauptzielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes berücksichtigt. Des Weiteren stehen die folgenden Umwidmungspunkte (5b-5g) im Zusammenhang mit dem ggst. Umwidmungsfall als Bestandsberichtigungen an die tatsächliche Nutzung der Flächen.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie, das Umwidmungsverfahren gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann. Dies wurde dem ho. Amt im Rahmen des Vorprüfungsergebnisses zur Kenntnis gebracht.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 29.08.2023 – keine Einwände

BH-Klagenfurt Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 12.09.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5a/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.291 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Bauland – Industriegebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5a/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.291 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Bauland – Industriegebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.7.:**Umwidmungsfall 5b/B3.2/2023: Umwidmung von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sowie der Verordnungsentwurf sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Durch die Umwidmungsanregung wird eine Bestandsberichtigung auf die tatsächliche Nutzung der ggst. Fläche beabsichtigt. Die Antragsfläche liegt innerhalb der Gewerbezone bzw. innerhalb der Siedlungsgrenzen. Der ggst. Umwidmungspunkt steht im direkten Zusammenhang mit dem Punkt 5a.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie das Umwidmungsverfahren, gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann. Dies wurde dem ho. Amt im Rahmen des Vorprüfungsergebnisses zur Kenntnis gebracht.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:**KNG-Kärnten Netz GmbH**

Stellungnahme vom 29.08.2023 – keine Einwände

BH-Klagenfurt Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 12.09.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

- Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5b/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.942 m² von „Ersichtlichmachungen –

Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5b/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.291 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Bauland – Industriegebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.8.:

Umwidmungsfall 5c/B3.2/2023: Umwidmung von „Bauland - Industriegebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sowie der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Durch die Umwidmungsanregung wird eine Bestandsberichtigung auf die tatsächliche Nutzung der ggst. Umwidmungsfläche beabsichtigt. Die Antragsfläche liegt innerhalb der Gewerbezone bzw. innerhalb der Siedlungsgrenzen. Der ggst. Umwidmungspunkt steht im direkten Zusammenhang mit dem Punkt 5a.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie das Umwidmungsverfahren, gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann. Dies wurde dem ho. Amt im Rahmen des Vorprüfungsergebnisses zur Kenntnis gebracht.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 29.08.2023 – keine Einwände

BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 12.09.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5c/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.155 m² von „Bauland - Industriegebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5c/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.155 m² von „Bauland - Industriegebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.9.:**Umwidmungsfall 5d/B3.2/2023: Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sowie der Verordnungsentwurf sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Durch die Umwidmungsanregung wird eine Bestandsberichtigung auf die tatsächliche Nutzung der ggst. Umwidmungsfläche beabsichtigt. Die Antragsfläche liegt innerhalb der Gewerbezone bzw. innerhalb der Siedlungsgrenzen. Der ggst. Umwidmungspunkt steht im direkten Zusammenhang mit dem Punkt 5a.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie, das Umwidmungsverfahren, gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann. Dies wurde dem ho. Amt im Rahmen des Vorprüfungsergebnisses zur Kenntnis gebracht.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:**KNG-Kärnten Netz GmbH**

Stellungnahme vom 29.08.2023 – keine Einwände

BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 12.09.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5d/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 521 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5d/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 521 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.10.:

Umwidmungsfall 5e/B3.2/2023: Umwidmung von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sowie der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Durch die Umwidmungsanregung wird eine Bestandsberichtigung auf die tatsächliche Nutzung der ggst. Umwidmungsfläche beabsichtigt. Die Antragsfläche liegt innerhalb der Gewerbezone bzw. innerhalb der Siedlungsgrenzen. Der ggst. Umwidmungspunkt steht im direkten Zusammenhang mit dem Punkt 5a.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie das Umwidmungsverfahren, gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann. Dies wurde dem ho. Amt im Rahmen des Vorprüfungsergebnisses zur Kenntnis gebracht.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 29.08.2023 – keine Einwände

BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 12.09.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5e/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 939 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5e/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 939 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.11.:**Umwidmungsfall 5f/B3.2/2023: Umwidmung von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“, KG 72204 Zell bei Ebenthal**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sowie der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Durch die Umwidmungsanregung wird eine Bestandsberichtigung auf die tatsächliche Nutzung der ggst. Umwidmungsfläche beabsichtigt. Die Antragsfläche liegt innerhalb der Gewerbezone bzw. innerhalb der Siedlungsgrenzen. Der ggst. Umwidmungspunkt steht im direkten Zusammenhang mit dem Punkt 5a.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie das Umwidmungsverfahren gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann. Dies wurde dem ho. Amt im Rahmen des Vorprüfungsergebnisses zur Kenntnis gebracht.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:**KNG-Kärnten Netz GmbH**

Stellungnahme vom 29.08.2023 – keine Einwände

BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 12.09.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5f/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 288 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5f/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 288 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.12.:

Umwidmungsfall 5g/B3.2/2023: Umwidmung von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sowie der Verordnungsentwurf sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Durch die Umwidmungsanregung wird eine Bestandsberichtigung auf die tatsächliche Nutzung der ggst. Umwidmungsfläche beabsichtigt. Die Antragsfläche liegt innerhalb der Gewerbezone bzw. innerhalb der Siedlungsgrenzen. Der ggst. Umwidmungspunkt steht im direkten Zusammenhang mit dem Punkt 5a.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie das Umwidmungsverfahren gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann. Dies wurde dem ho. Amt im Rahmen des Vorprüfungsergebnisses zur Kenntnis gebracht.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 29.08.2023 – keine Einwände

BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 12.09.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5g/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 246/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 556 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5g/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 246/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 556 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.13.:**Umwidmungsfall 10/B3.4/2023: Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“, KG 72119 Gurnitz**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sowie der Verordnungsentwurf sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Im ggst. Umwidmungsfall handelt es sich um eine geringfügige Arrondierung bzw. Widmungskorrektur im Zuge einer Bestandsberichtigung und einer geplanten Neuvermessung des bereits bebauten Grundstückes.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie das Umwidmungsverfahren, gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann. Dies wurde dem ho. Amt im Rahmen des Vorprüfungsergebnisses zur Kenntnis gebracht.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:**KNG-Kärnten Netz GmbH**

Stellungnahme vom 29.08.2023 – keine Einwände

BH Klagenfurt-Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 12.09.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Beschluss: Der Gemeinderat möge die Umwidmung (10/B3.4/2023) einer Teilfläche der Parz. 269 (ca. 732 m²) und einer Teilfläche der Parz. 752 (ca. 124 m²), beide in der KG 72119 Gurnitz, im Gesamtausmaß von ca. 856 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (10/B3.4/2023) einer Teilfläche der Parz. 269 (ca. 732 m²) und einer Teilfläche der Parz. 752 (ca. 124 m²), beide in der KG 72119 Gurnitz, im Gesamtausmaß von ca. 856 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.14.:

Umwidmungsfall 12ab/D4/2023: Rückwidmung von „Bauland – Wohngebiet bzw. Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, KG 72143 Mieger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sowie der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. Im Umwidmungsfall 12a/D4/2023 handelt es sich um eine Rückwidmung im Zusammenhang mit einer flächengleichen Aufhebung des Aufschließungsgebietes im nördlichen Bereich der Parz. 558/5, KG 72143 Mieger. Das Verfahren zur teilweisen Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird am ho. Amt unter der Zahl: 031-7/AG Rutar/2023-Th derzeit bearbeitet.

Um vorab einer Beschlussfassung der teilweißen Aufhebung des Aufschließungsgebietes durch den Gemeinderat, den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes zu entsprechen, wurde dem Grundeigentümer Hrn. Gregor Rutar, wh. Mökriach 30, 9141 Eberndorf, eine Rückwidmung der südlich gelegenen Baulandrestflächen, empfohlen. Lt. ÖEK befindet sich die ggst. Rückwidmungsfläche in einem Siedlungssplitter und ist demnach als Fehlentwicklung ausgewiesen. Die Rückwidmung der im Lageplan ersichtlichen Baulandfläche entspricht den raumplanerischen Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Die Rückwidmung wurde am 01.06.2023 per Antrag durch den Grundeigentümer eingebracht.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 29.08.2023 – keine Einwände

BH-Klagenfurt Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 12.09.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Rückwidmung (12a/D4/2023) einer Teilfläche der Parz. 558/5, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 955 m² von „Bauland - Wohngebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Rückwidmung (12b/D4/2023) einer Teilfläche der Parz. 558/5, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 2.020 m² von „Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/Vxx/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Rückwidmung (12a/D4/2023) einer Teilfläche der Parz. 558/5, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 955 m² von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Rückwidmung (12b/D4/2023) einer Teilfläche der Parz. 558/5, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 2.020 m² von „Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/Vxx/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 8.15.:

Umwidmungsfall 14/C3/2023: Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“, KG 72157 Radsberg

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) sowie der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Auszug aus dem ÖEK, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis) als BEILAGE A zu diesem Tagesordnungspunkt vor. BEILAGE B bildet der Verordnungsentwurf zum gegenständlichen Umwidmungsfall.

b) Erläuterungen

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv“ vor. An der ggst. Umwidmungsfläche wird eine geringfügige Widmungsarrondierung zur Nutzungsanpassung an die bereits bebaute Liegenschaft beabsichtigt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist einer geringfügige Baulandarrondierung und Nutzungsanpassung unter Berücksichtigung des K-ROG 2021 und des örtlichen Entwicklungskonzepts vertretbar.

Anzumerken ist, dass seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie das Umwidmungsverfahren, gem. § 40 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden kann. Dies wurde dem ho. Amt im Rahmen des Vorprüfungsergebnisses zur Kenntnis gebracht.

Sonstige positive eingelangte Stellungnahmen:

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 29.08.2023 – keine Einwände

BH-Klagenfurt Land, Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 12.09.2023 – keine Einwände

c) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (14/C3/2023) einer Teilfläche der Parz. 693/3, KG 72157 Radsberg im Ausmaß von ca. 230 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

ANTRÄGE

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (14/C3/2023) einer Teilfläche der Parz. 693/3, KG 72157 Radsberg im Ausmaß von ca. 230 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen zu den Punkten 8.1. bis 8.15.

GR Brückler: Es gehe um den Tagesordnungspunkt 8.14. Das wurde bei der Bereisung angeschaut. Das sei dort oben eine sehr schwierige Situierung. Es sei auch geplant, das Aufschließungsgebiet aufzuheben. Vergeben wir uns da schon etwas, dass man dem anderen schon zugestimmt habe oder sei das nach wie vor offen?

Bgm Ing. Orasch: Das sei insofern nach wie vor offen, weil seitens der Landesraumordnung ein geologisches Gutachten eingefordert worden sei. Ein Teil sei ja schon bereit bestehendes Bauland. Die Aufhebung des Aufschließungsgebietes hänge vom geologischen Gutachten ab.

Das ganze Konvolut bei diesen Umwidmungsfällen umfasste ungefähr 200 bis 300 Seiten. Die Gemeinderäte bekommen das alles relativ kurzfristig, aber zeitgerecht für den Gemeinderat. Die Zugänge werden rechtzeitig freigeschaltet. Es befasse sich wirklich jeder damit. Im Ausschuss werde darüber diskutiert und jeder Punkt vorbehandelt. Deshalb könne man im Gemeinderat dann etwas zügiger vorangehen. Es erfolgte auch bei allen Punkten eine Bereisung. Er dankt allen für die wertvolle Arbeit.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5/B3.2/2022) einer Teilfläche der Parz. 178/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, aufgrund der vorliegenden positiven Bauflächenbilanz vom 15. November 2022, im Ausmaß von ca. 2.785 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ sowie die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/Vxx/2023-Sc, beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Umwidmungswerber, zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche (Bebauungsverpflichtung), mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 8.1.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (8/B3.3/2022) einer Teilfläche der Parz. 417/21, KG 72112 Grasdorf, im Ausmaß von ca. 864 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/Vxx/2023-Sc, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 8.2.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (15a/B2.4/2022) einer Teilfläche der Parz. 589/5, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 454 m² von „Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (15b/B2.4/2022) einer Teilfläche der Parz. 589/5, KG 72105 Ebenthal, im Ausmaß von ca. 105 m² von „Grünland- für die

Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten“ beschließen.

3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE C im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/Vxx/2023-Sc, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme aller drei Beschlussanträge des GR-TOP 8.3.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (2/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 132/2 (ca. 308 m²) und einer Teilfläche der Parz. 133/1 (ca. 97 m²), beide in der KG 72105 Ebenthal, im Gesamtausmaß von ca. 405 m² von „Grünland- Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 8.4.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (4/C4/2023) einer Teilfläche der Parz. 896/7 (ca. 861 m²) und einer Teilfläche der Parz. 896/3 (ca. 157 m²), beide in der KG 72157 Radsberg, im Gesamtausmaß von ca. 1.018 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 8.5.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5a/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.291 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Bauland – Industriegebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 8.6.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5b/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.291 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Bauland – Industriegebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 8.7.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5c/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 1.155 m² von „Bauland - Industriegebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 8.8.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5d/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 521 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 8.9.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5e/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 249/9, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 939 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 8.10.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5f/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 991/6, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 288 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 8.11.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (5g/B3.2/2023) einer Teilfläche der Parz. 246/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von ca. 556 m² von „Ersichtlichmachungen – Landesstraße – Bestand – schmale Signatur“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 8.12.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (10/B3.4/2023) einer Teilfläche der Parz. 269 (ca. 732 m²) und einer Teilfläche der Parz. 752 (ca. 124 m²), beide in der KG 72119 Gurnitz, im Gesamtausmaß von ca. 856 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 8.13.**

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Rückwidmung (12a/D4/2023) einer Teilfläche der Parz. 558/5, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 955 m² von „Bauland –

- Wohngebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.**
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Rückwidmung (12b/D4/2023) einer Teilfläche der Parz. 558/5, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 2.020 m² von „Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ beschließen.
3. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/Vxx/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme aller drei Beschlussanträge des GR-TOP 8.14.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die Umwidmung (14/C3/2023) einer Teilfläche der Parz. 693/3, KG 72157 Radsberg im Ausmaß von ca. 230 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE B im Entwurf vorliegende Verordnung, Zahl: 031-2/V21/2023-Th, mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge des GR-TOP 8.15.

GR-TOP 9.: Revision Teilbebauungsplan "Wohnhausanlage Oremusstraße"

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Verordnung über die Revision des Teilbebauungsplanes „Wohnhausanlage Oremusstraße“, Zahl: 031-2/BPI/52a/2023-Sc, samt Erläuterungsbericht sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Entwurf der Verordnung über die Revision des Teilbebauungsplanes „Wohnhausanlage Oremusstraße“, Zahl: 031-2/BPI/52a/2023-Sc, samt Erläuterungsbericht als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.10.2015 wurde der Teilbebauungsplan „Wohnhausanlage Oremusstraße“, Zahl: 031-2/BPI/52/2015-Ma erlassen.

Die Geschoßwohnbauten weisen jeweils 3 Wohneinheiten im Erdgeschoss auf, für welche im Planungsraum insgesamt 9 Eigengärten bestehen. Mit Antrag vom 21.03.2023 (Datum des Einlangens am Marktgemeindeamt) stellten Wohnungsbesitzer vom Haus C den Antrag auf Abänderung des Teilbebauungsplanes, um die Errichtung von Gartenhütten auf den ca. 90 m² - 279 m² großen Eigengärten zu ermöglichen. In der aktuell geltenden Verordnung findet sich keine explizite Regelung zur Errichtung von Gartenhütten.

Um eine ordnungsgemäße und gleichberechtigte Errichtung von Gartenhütten in Leichtbauweise in den angesprochenen Eigengärten zu ermöglichen, ist eine Revision des Teilbebauungsplanes erforderlich.

Grundsätzlich ergibt sich gemäß Revision folgende Bebauungsweise im Bezug auf Gartenhütten:

„Um einer Verhüttelung der Anlage vorzubeugen, sollen im Zuge der Abänderung der Verordnung Einschränkungen in der Größe und Anzahl der Gartenhütten vorgenommen werden. Höchstens 16 % der Fläche des Eigengartens darf verbaut werden, wobei eine Gartenhütte mit einer Grundfläche von mindestens 18,5 m² in jedem Eigengarten (unabhängig von dessen Größe) errichtet werden kann. In größeren Gärten, in welchen die Berechnung eine Hüttengröße zwischen 18,5 und 25 m² ergibt, ist das Ergebnis der Berechnung die maximal zulässige Hüttengröße. Das höchstzulässige Ausmaß der Grundfläche von Gartenhütten wird mit 25 m² begrenzt, selbst wenn die Berechnung in den größten Eigengärten eine noch größere Fläche ergeben würde. Die Anzahl an Gartenhütten wird, unabhängig von der Grundstücksgröße **mit einer Hütte** pro Eigengarten festgelegt.“

Am 03.08.2023 erfolgte die Kundmachung über die beabsichtigte Revision des Teilbebauungspalens „Wohnhausanlage Oremusstraße“.

Hierzu langten folgende Stellungnahmen ein:

Austrian Power Grid

Stellungnahme vom 08.08.2023 – keine Einwände

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8 – SUP

Stellungnahme vom 10.08.2023 – keine Einwände

BH Klagenfurt-Land – Bereich 8 Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 14.08.2023 – keine Einwände

KELAG

Stellungnahme vom 29.08.2023 – keine Einwände

STW

Stellungnahme vom 05.09.2023 – keine Einwände

Aufgrund der vorliegenden positiven Stellungnahmen kann die Revision des Teilbebauungsplanes dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat erlangt die Revision des Teilbebauungsplanes, welche in Form einer Verordnung zu beschließen ist, mit Ablauf des Anschlages im elektronischen Amtsblatt die Rechtskräftigkeit.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 031-2/BPI/52a/2023-Sc*), mit der der Teilbebauungsplan „Wohnhausanlage Oremusstraße, Zahl: 031-2/BPI/52/2015-Ma abgeändert wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 031-2/BPI/52a/2023-Sc*), mit der der Teilbebauungsplan „Wohnhausanlage Oremusstraße, Zahl: 031-2/BPI/52/2015-Ma abgeändert wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 031-2/BPI/52a/2023-Sc*), mit der der Teilbebauungsplan „Wohnhausanlage Oremusstraße, Zahl: 031-2/BPI/52/2015-Ma abgeändert wird, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 10.: Selbstständige Anträge

GR-TOP 10.1.: Antrag Nr. 21: Barrierefreier Ausbau MZH Radsberg in Schwarz

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der eingebrachte Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der eingebrachte Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 05.07.2023 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2023) ein Antrag bezüglich „Barrierefreier Ausbau MZH Radsberg in Schwarz“ ein. Der Antrag wurde von den Mitgliedern der FPÖ-Gemeinderatsfraktion eingebracht und dem Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

FPÖ – Die Freiheitlichen in Ebenthal

An Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 Abs 3 der K-AGO
„**Barrierefreier Ausbau MZH Radsberg in Schwarz**“

Gemäß § 41 K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal folgenden Antrag ein:

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den barrierefreien Ausbau des Mehrzweckhauses in Schwarz am Radsberg sicherzustellen. Insbesondere betrifft

dieser Antrag den großen Saal, der sich im ersten Stock befindet und derzeit nur über das Treppenhaus erreichbar ist.

Begründung:

Derzeit ist es für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, wie beispielsweise Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, älteren Menschen oder Personen mit Gehhilfen, nicht möglich, den großen Saal zu nutzen. Dies stellt eine erhebliche Einschränkung dar und schließt diese Gruppen von den Veranstaltungen und Aktivitäten aus, die im Mehrzweckhaus in Schwarz stattfinden.

Es ist wichtig, dass öffentliche Gebäude wie die Mehrzweckhäuser barrierefrei gestaltet sind, um die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Ein barrierefreier Ausbau des großen Saals würde sicherstellen, dass Menschen mit Mobilitätseinschränkungen uneingeschränkten Zugang zu den Veranstaltungen haben und sich aktiv am kulturellen und sozialen Leben in unserer Gemeinde beteiligen können.

Wir schlagen vor, dass der Zugang zum großen Saal über einen Aufzug realisiert wird, der es Personen mit Mobilitätseinschränkungen ermöglicht, den ersten Stock des Mehrzweckhauses einfach und bequem zu erreichen. Darüber hinaus sollten die relevanten Bereiche des Saals selbst barrierefrei gestaltet werden, einschließlich ausreichend breiter Türen und barrierefreier Toiletten. Der barrierefreie Ausbau des Mehrzweckhauses würde nicht nur die Lebensqualität und Teilhabe der betroffenen Menschen verbessern, sondern auch dazu beitragen, dass Ebenthal eine inklusive und zugängliche Gemeinde ist, die die Bedürfnisse aller Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt.

Wir bitten Sie daher, diesen Antrag sorgfältig zu prüfen und die erforderlichen Schritte einzuleiten, um den barrierefreien Ausbau des großen Saals im Mehrzweckhaus zu ermöglichen. Wir sollten bestrebt sein, eine inklusive Gemeinde zu bleiben und zu schaffen, in der alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können.

Mit der Bitte um positive Erledigung zeichnen und verbleiben wir.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GV Matheuschitz Georg, GR Strohmaier Michael, EGR Vrisk Ernestus

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den barrierefreien Ausbau des Mehrzweckhauses in Schwarz am Radsberg sicherzustellen. Insbesondere betrifft dieser Antrag den großen Saal, der sich im ersten Stock befindet und derzeit nur über das Treppenhaus erreichbar ist.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den barrierefreien Ausbau des Mehrzweckhauses in Schwarz am Radsberg sicherzustellen. Insbesondere betrifft dieser Antrag den großen Saal, der sich im ersten Stock befindet und derzeit nur über das Treppenhaus erreichbar ist.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Grundsätzlich sei das positiv zu bewerten. Die Durchführbarkeit werde nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde erfolgen. Deshalb könne man da keinen zeitlichen Horizont festlegen. Es müssen auch erst die technischen Maßnahmen gesetzt werden. Es sei nach dem Behindertengesetz sinnvoll, das zu machen. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GV Matheuschitz: Es wurde gestern im Ausschuss schon darüber diskutiert. Er finde es toll, dass der Antrag positiv aufgefasst werde. Man werde auch immer weiter solche tollen Anträge im Gemeinderat einbringen. Man sollte da trotzdem nicht einen allzu langen Horizont setzen. Es finden dort immer einige Veranstaltungen statt. Am 9. Dezember habe der MGV Radsberg da wieder sein Adventsingens. Es gebe leider beeinträchtigte Personen, die da nicht so leicht hinaufkommen. Bis jetzt sei man körperlich noch gut beisammen. Da könne man die Leute noch hinauftragen. Es sollte aber trotzdem endlich vollzogen werden, dass man alle Rüsthäuser bzw. Mehrzweckhäuser auch barrierefrei gestalten könne.

GR Ing. Tengg: Nach dem Gleichstellungsgesetz müsste das ja eigentlich schon lang über die Bühne sein. Die finanziell angespannte Lage sei zu berücksichtigen. Es sei daher schwer umzusetzen, aber natürlich zu begrüßen. Es wäre gut, wenn man das überall machen könnte. Gesetzlich vorgeschrieben sei es ja. Warum habe man da bis jetzt noch nichts getan?

Bgm Ing. Orasch: Das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz gebe es seit 2006. Die Übergangsfrist endete 2016, wobei aufgrund der Behindertenverbände und aufgrund des Gesetzgebers immer wieder auch Erstreckungsmaßnahmen genehmigt worden seien. Die damalige Argumentation war, dass dort keine bis wenige öffentliche Veranstaltungen stattfinden. Aufgrund dessen habe man sich mit den Behindertenverbänden darauf verständigt, das einmal so zu belassen. Aber es sei natürlich nach dem Behindertengleichstellungsgesetz erforderlich, egal ob man eine, zwei oder zehn öffentliche Veranstaltungen habe. Das werde entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu machen sein. Die technischen Maßnahmen (z. B. Treppenlift) wären noch abzuklären.

GR Ing. Tengg: Was wäre die Konsequenz, wenn man das nicht mache? Bedeutet das dann, dass man das ganze Haus schließen müsse?

Bgm Ing. Orasch: Die Konsequenz wäre tatsächlich, dass man dann vor einer Schließung stehe. Man bekomme eine Nachfrist. Wenn das innerhalb dieser Nachfrist dann nicht erfolge, dann entfalle der Öffentlichkeitscharakter.

GR Ing. Tengg: Im Prinzip warte man da auf eine Anzeige. Irgendeiner werde sicher kommen und sich beschweren.

Bgm Ing. Orasch: Er hoffe, dass das in den nächsten Minuten nicht erfolgen werde. Man solle das nicht auf die lange Bank schieben, sondern werde schauen, dass man das zeitnah umsetze. Die Behindertenverbände nehmen schon auch auf gewisse finanzielle Gegebenheiten Rücksicht.

GR Ing. Tengg: Das habe man schon seinerzeit diskutiert und gesagt, dass man das machen müsse. Es wurde damals schon der Gemeinderat damit beschäftigt. Damals wurde schon gesagt, dass man das machen müsse. Es haben alle zugestimmt. Deshalb wundere ihn das, dass es jetzt in einem extra Antrag noch einmal behandelt werden müsse. Für ihn sei das eigentlich klar. Wenn es ein Gesetz gebe, dann brauche man nicht extra einen Antrag im Gemeinderat, dem man zustimme. Das Gesetz sage, dass öffentliche Räume behindertengerecht auszubauen seien. Man hätte auch schon lange ein Budget für das beschließen müssen.

Bgm Ing. Orasch: Er ersuche um Verständnis. Es hätte keines Antrages bedurft. Trotzdem sei er froh, dass der Antrag gekommen sei. Was der Gemeinderat in den vorigen Perioden umgesetzt oder nicht umgesetzt habe, könne er nicht sagen. Er war nicht Teil des Gremiums. Wenn ein Antrag eingebracht werde, dann müsse er behandelt werden.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den barrierefreien Ausbau des Mehrzweckhauses in Schwarz am Radsberg sicherzustellen. Insbesondere betrifft dieser Antrag den großen Saal, der sich im ersten Stock befindet und derzeit nur über das Treppenhaus erreichbar ist.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 11.: Kontrollausschussbericht/e

GR Ing. Tengg: Am 2.10.2023 fand ein Kontrollausschuss statt (Beginn: 17.00 Uhr). Die Kassa- und Belegsprüfung sei an erster Stelle gestanden. Er müsse feststellen, dass wir auch in eine Zeit gekommen seien, wo man mittlerweile alles digital erledige. Wir seien auch nicht mehr die jüngsten. Da müsse er ein Lob an die Ausschussmitglieder aussprechen. Die machen das wirklich toll am Computer. Sie haben sich schnell hineingefunden. Die Prüfung funktioniere mittlerweile schon ganz ausgezeichnet und hervorragend. Man habe sich auch über den 3. NTVA erkundigt. Man habe ein bisschen was gehört dazu. Es sei bei der Kassaprüfung aufgefallen, dass man keine Sparbücher mehr habe. Da müsse man ganz positiv der Finanzverwaltung ein Lob aussprechen. Frau Mag. Jannach habe in Bezug auf die Sparbücher mitgeteilt, dass die aufgelöst wurden und das Ganze jetzt auch digital gemacht werde. Das Gute daran sei, dass man sich dadurch einen Haufen Geld erspart habe. Das seien ungefähr € 30.000,-- die man sich dadurch wieder geholt habe. Das Geld hätte sonst eigentlich die Bank gefressen. Jetzt haben wir das Geld und können was damit machen. Die Finanzlage der Gemeinde sei, wie bei allen anderen Gemeinden, sehr angespannt. Man habe auch festgestellt, dass es nicht so schlimm werde, wie man es zuerst befürchtet habe. Es wurde ursprünglich einmal ein Abgang von € 2,5 Millionen festgelegt, jetzt seien es „nur“ € 2,1 Millionen. Es werde nicht einfacher. Die Finanzlage sei auch teilweise unverschuldet. Die Krankenhausbeiträge werden immer höher. Die Begehrlichkeiten diverser Landes- und Bundespolitiker werden auch immer größer und zahlen müsse es eigentlich die Gemeinde. Die Zeiten werden nicht einfacher.

Er habe im Kontrollausschuss gesagt, dass das sein letzter Kontrollausschuss sein werde. Heute möchte er mitteilen, dass es auch seine letzte Gemeinderatssitzung sein werde. Es gehe einfach nicht mehr. Er sei beruflich so eingespannt, dass er es nicht mehr schaffe, die Funktion eines Gemeinderates zu erfüllen. Er brauche seine Energie. Er möchte sich bei allen GR-Mitgliedern bedanken. Er dankt auch

den Wählerinnen und Wählern, dass er Gemeinderat geworden sei. Es war wirklich eine wunderschöne Zeit. Er bedankt sich auch bei seinen Fraktionsmitgliedern.

Er stellt abschließend folgenden

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12.: Finanzbeschlüsse

GR-TOP 12.1.: Zweckänderung Sparbuch "Rücklage Pensionen", Sparbuch für Heizungserneuerung Kultursaal Mieger

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Es werden zwei Sparbücher benötigt. Hierzu sollen zwei aktuell „leere“ Sparbücher bebucht werden und deren Namen geändert werden.

b) Allgemeines

Bisher wurde das Sparbuch „Abfertigungen“ und „IIMEKG Verwahrbuch“ zur Ausfinanzierung der noch zu leistenden Abfertigungen und zur Verhinderung von Zusatzgebühren in der IIMEKG benutzt. Die beiden Sparbücher haben aktuell einen Saldo von 0,00 € und können wieder bebucht werden. Dazu benötigen sie allerdings einen neuen Namen bzw. neuen Verwendungszweck.

Das Sparbuch „Abfertigungen“ soll auf den Namen „Beamtenpension-Rücklage“ geändert werden. Auf diesem sollen die Einnahmen aus den Pensionsrückdeckungsversicherungen der Beamten einlangen, aus denen die jährliche Pensionszahlungslast gemindert wird.

Das Sparbuch „IIMEKG Verwahrbuch“ soll auf den Namen „MZG Mieger Heizung“ geändert werden. Auf diesem soll die bereits behobene Rücklage für das bisherige Projekt „Gasheizung Mieger“ zurückgeführt und geparkt werden, da das Projekt erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt werden soll.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge dem oben ersichtlichen Bericht und der Änderung der Betitelung der Sparbücher auf den Namen „MZG Mieger Heizung“ und „Beamtenpension-Rücklage“ zustimmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge dem oben ersichtlichen Bericht und der Änderung der Betitelung der Sparbücher auf den Namen „MZG Mieger Heizung“ und „Beamtenpension-Rücklage“ zustimmen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem oben ersichtlichen Bericht und der Änderung der Betitelung der Sparbücher auf den Namen „MZG Mieger Heizung“ und „Beamtenpension-Rücklage“ zustimmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12.2.:

Erhöhung eines Kontokorrentrahmens - Abschluss eines Kassenkredit-Vertrages

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Angebot der Kärntner Sparkasse ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Begründung

Der Kassenkredit für das Jahr 2023 wurde im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 bisher mit einem Rahmen von 1.000.000 € beschlossen.

Durch das erwartete Jahresabschlussergebnis laut 3. Nachtragsvoranschlag 2023 ist es notwendig, die Liquidität der Marktgemeinde Ebenthal zu sichern.

Dadurch wurde bei der Kärntner Sparkasse angefragt, ob der bestehende Kassenkredit bei Beibehalt der bestehenden Konditionen bis zum Jahresende aufgestockt werden könne.

b) Allgemeines

Die Kärntner Sparkasse bietet eine Aufstockung des Kassenkredits von einem Rahmen von 1.000.000 € auf die maximal mögliche Höhe von 2.927.829,13 € zu gleichen Konditionen wie bisher an. Dies bedeutet eine Verzinsung mit dem 3-Monats-Euribor zuzüglich 0,3% p.a. (derzeit 3,875 %).

Ebenso wird eine Bereitstellungsgebühr von 0,125% p.a. vom nicht ausgenützten Rahmen verrechnet.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge der oben ausgeführten Aufstockung des bestehenden Kassenkredits auf einen Rahmen von 2.927.829,13 € die Zustimmung erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge der oben ausgeführten Aufstockung des bestehenden Kassenkredits auf einen Rahmen von 2.927.829,13 € die Zustimmung erteilen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der oben ausgeführten Aufstockung des bestehenden Kassenkredits auf einen Rahmen von 2.927.829,13 € die Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 12.3.:

Kommunale Parkplätze: Anpassung der Stellplatz-Mieten in der Kreuzwirtsiedlung (Stellplatz Nr. 1 bis 13)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Begründung

Seit 2016 wurden die Mieten für die kommunalen Parkplätze nicht erhöht.

Aufgrund steigender Kosten für Instandsetzungen bzw. Sanierungen ist es erforderlich den Mietzins anzuheben.

Diese Erhöhung ergibt sich aus der Änderung des VPI 2015 zwischen Juli 2016 und Juli 2023.

Der VPI ist in diesem Zeitraum um 29,5% gestiegen.

https://www.statistik.at/Indexrechner/Controller

Buchhaltung smart time plus Digitaler Rechnung... Fakturierung IBAN-Rechner Index FinanzOnline Login Marktgemeinde Eb... Aktuelles | KDZ - Ze... Neuhold Datensyst...

STATISTIK AUSTRIA
Die Informationsmanager

Impressum | Barrierefreiheitserklärung | Rechtlicher Hinweis

Ergebnis der Berechnung

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2015	Veränderungsrate	Wert
Juli 2016	100,7	-	EUR
Juli 2023	130,4	29,5	EUR

Der Verbraucherpreisindex 2015 hat sich von Juli 2016 bis Juli 2023 um **29,5 %** verändert.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Die Indexzahl für Juli 2023 ist ein vorläufiger Wert. Die Indexwerte für Juli 2023 können sich bei der endgültigen Publikation ändern.

Ann.: STATISTIK AUSTRIA kann bei Auskünften in Wertsicherungsangelegenheiten nur die mitgeteilten Wertsicherungsvereinbarungen rechnerisch nachvollziehen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob ein Vertrag oder die Höhe eines Mietzinses (Unterhaltszahlungen, o.ä.) der geltenden Gesetzeslage entspricht. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt die errechneten Beträge rückwirkend nachverrechnet werden dürfen.

[Druckversion](#)

[Zurück zur Auswahl](#)

b) Berechnung

Bisher betrug die Miete 100 € brutto bzw 83,33 € netto.

Die Miete soll nun um 29,5% angehoben werden und ab dem 01.01.2024 107,92 € netto bzw. 129,50 € brutto pro Jahr betragen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die oben angeführte Mietpreiserhöhung bei den Gemeindeparkplätzen ab 01.01.2024 mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die oben angeführte Mietpreiserhöhung bei den Gemeindeparkplätzen ab 01.01.2024 mittels Beschlusses genehmigen.

GR Döbernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die oben angeführte Mietpreiserhöhung bei den Gemeindeparkplätzen ab 01.01.2024 mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12.4.:

3. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2023 inkl. Rücklagenbewegungen, 3. NTVA 2023

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Verordnungsentwurf zum 3. Nachtragsvoranschlag 2023, Zahl 902/1-3/2023-Ja:Mat, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der gesamte 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 inklusive aller Beilagen liegt im Amt zur Einsichtnahme auf bzw. ist in der für GR-Mitglieder eingerichteten I-Cloud abzurufen.

b) Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zum 3. Nachtragsvoranschlag 2023

Zukunft: Sinkende Ertragsanteile, Steigende Umlagen, erhöhte Kosten

Aufgrund des § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen und zu beschließen, wenn durch außerplan- oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und

Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

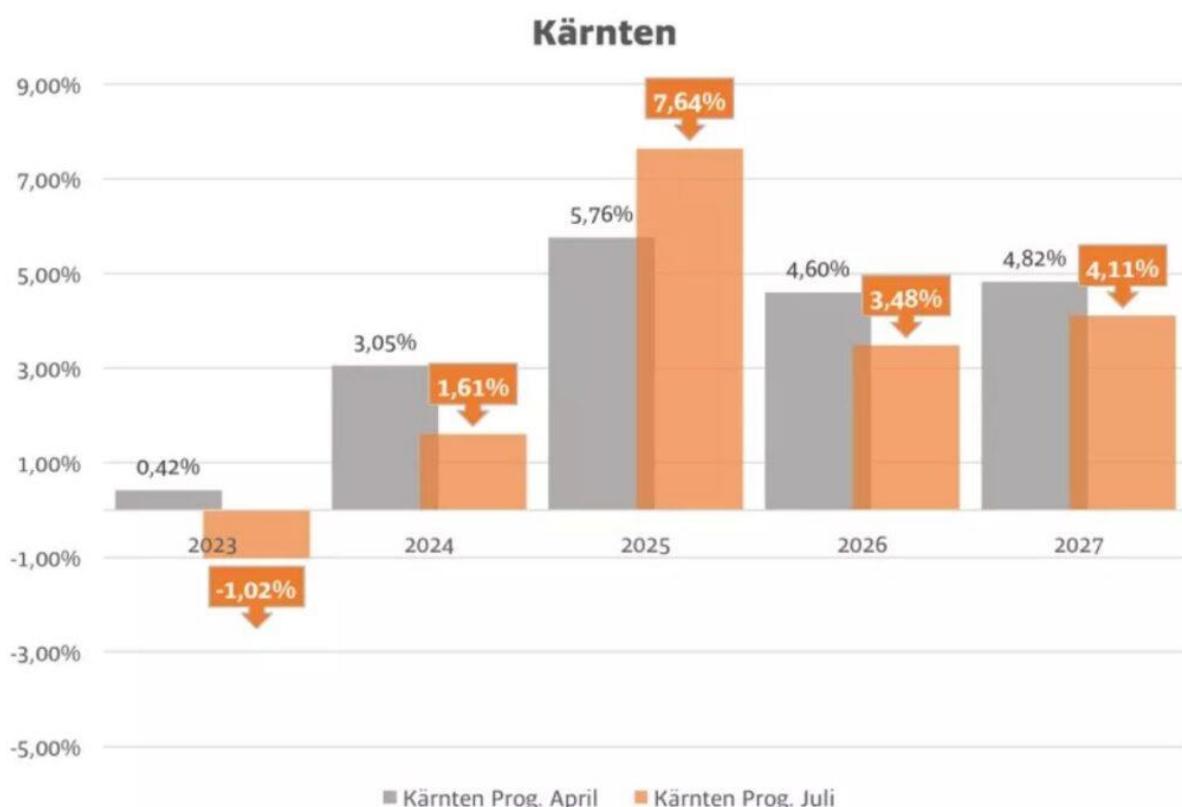
Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind dem Nachtragsvoranschlag textliche Erläuterungen anzuschließen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

Ebenso sei darauf hingewiesen, dass das Finanzministerium Mitte Juli eine neue Ertragsanteile-Prognose bis 2027 vorlegte, die noch einmal einen drastischen Rückgang der Gemeinde-Ertragsanteile zeigt. Das BMF hat noch im April die Einnahmen der Gemeinden aus Ertragsanteilen für die Jahre 2023 bis 2027 um fast 1,7 Milliarden Euro höher eingeschätzt, als dies nun Mitte Juli der Fall war.

Das Minus des heurigen Jahres dürfte nun nicht nur 1 Prozent, sondern bundesweit durchschnittlich fast 3 Prozent betragen. Auch zeigt das geringe erwartete Ertragsanteile-Wachstum für 2024 (+2,8 Prozent), dass der Aufholeffekt erst 2025 eintreten dürfte.

Diese Entwicklung wird sich erst im Rechnungsabschluss 2023 bzw. auch im Voranschlag 2023 niederschlagen.



Quelle: <https://gemeinebund.at/weiterer-daempfer-fuer-ertragsanteile/>

Ebenso ist eine etwaige Abgangsdeckung im Ausmaß von bis zu 140.000 € nicht im 3. Nachtragsvoranschlag 2023 berücksichtigt. Diese Abgangsdeckung könnte eventuell dieses Jahr noch zu tragen sein und ist nicht durch BZ-Mitteleinnahmen abgedeckt.

c) Wesentliche Ziele und Strategien:

Der 3. Nachtragsvoranschlag 2023 der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltungsführung erstellt.

Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt.

Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden. Bei der Erstellung des 3. Nachtragsvoranschlages 2023 nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetztes – K-GHG wurde auf den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan Bedacht genommen.

d) Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

a. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Im Rahmen des 3. Nachtragsvoranschlages 2023 wurden alle bisher angefallenen wesentlichen Änderungen zum Voranschlag 2023 und dem ersten und zweiten Nachtragsvoranschlag 2023 berücksichtigt, die nach dessen Erstellung bekannt wurden. Ausgaben wurden insofern berücksichtigt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind und sich nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als notwendig darstellen.

b. Änderungen zum Voranschlag:

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden im 3. Nachtragsvoranschlag Erträge in Höhe von € 897.800,00 sowie Aufwendungen in Höhe von € 862.300,00 im Ergebnisvoranschlag nachveranschlagt.

Ebenso wurden Rücklagenentnahmen in Höhe von € -197.800,00 und Rücklagenzuweisungen in Höhe von € 208.900,00 nachveranschlagt.

Gleichfalls wurden Einzahlungen in Höhe von € 1.245.300,00 sowie Auszahlungen in Höhe von € 915.200,00 im Finanzierungsvoranschlag nachveranschlagt.

Der Finanzierungs-, sowie der Ergebnishaushalt sind im Jahr 2023 im Voranschlag negativ veranschlagt worden. Das Ergebnis des Finanzierungshaushalts hat sich im Zuge des 3. Nachtragsvoranschlag im Vergleich zum 2. Nachtragsvoranschlag leicht verbessert, ist mit € -2.158.700,00 jedoch weiterhin negativ (2. Nachtragsvoranschlag Finanzierungshaushalt € -2.488.800,00). Das Ergebnis des Ergebnishaushaltes hat sich mit € -1.695.900,00 (2. Nachtragsvoranschlag Ergebnishaushalt € -1.324.700,00) weiter verschlechtert, was auf eine erhöhte Rücklagenzuweisung zurückzuführen ist.

e) Aufbau des Nachtragsvoranschlages

Der Aufbau des Nachtragsvoranschlages entspricht der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Oktober 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (VRV 2015) in der derzeit geltenden Fassung, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden geregelt werden.

f) Der 3. Nachtragsvoranschlag 2023

Dem Gemeinderat wurde ein den Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetztes K-GHG, in der geltenden Fassung, entsprechender 3. Nachtragsvoranschlag 2023 für den Gemeindehaushalt der Marktgemeinde Ebenthal i.K., zur Beschlussfassung vorgelegt.

g) Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag inkl. 3. Nachtragsvoranschlag 2023

		Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge	Einzahlungen	€ 16.957.400,00	€ 17.638.700,00
Aufwendungen	Auszahlungen	€ 19.096.700,00	€ 19.003.000,00
Nettoergebnis	Nettofinanzierungssaldo	€ -2.139.300,00	€ -1.364.300,00
<hr/>			
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 985.100,00	€ 11.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 541.700,00	€ 805.800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Geburung	€ -1.695.900,00	€ -2.158.700,00

h) Die Rücklagen der Marktgemeinde Ebenthal i.K.

Der Nachweis ist dem 3. Nachtragsvoranschlag 2023 beigelegt.

i) Der Personalaufwand

Als Grundlage zur Berechnung des Personalaufwandes diente der dem Voranschlag 2023 als Beilage angeschlossene Stellenplan für den Gemeindehaushalt 2023.

j) Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Es wurden im 3. Nachtragsvoranschlag 2023 keine Abweichungen zur Nutzungsdauertabelle vorgenommen. Alle Neuinvestitionen wurden gemäß der Nutzungsdauertabelle bewertet.

k) Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:

Die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 ist dem Voranschlag beigelegt.

Die mittelfristige Finanzplanung wurde im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlag 2023 nicht geändert.

I) Erläuterungen zu den maßgeblichen Nachtragsvoranschlagsansätzen

Projekte 3. Nachtragsvoranschlag 2023 (zusätzlich zum VA 2023, 1+2. NTVA 2023):

- Einbau Planungskosten VS Ebenthal-Neubau gem. Finanzierungsplan: € 200.000 (Kosten+ BZ a.R)
- Anpassung Kosten E-Auto Wasser und Kanal: je € 1.200
- Anpassung diverser Kleinprojekte € 2.900
- Einbau KIP Mittel Wertstoffsammelzentrum € +150.000, Rücklagenentnahme € -150.000
- Abbruch Projekt MZH Mieger € 26.000 (Rücklagenzuführung)
- Anpassung Rücklagenentnahme FF Auto Radsberg gem. Finanzierungsplan € 32.800

Ausgaben im operativen Bereich (> 5.000 €):

- Erhöhung Budget Katastrophenschäden € 500.000,00
- Nachtrag Versicherungsauszahlung (Beamtenpension) € 182.200
- Erhöhung Budget Straßenreinigung Wirtschaftshof Arbeiter € 50.000
- Erhöhung Zinsen Darlehen € 49.600
- Erhöhung Gebührenausbekonten gemeindeeigene Gebäude € 44.300
- Erhöhung Tschurebachzahlung € 26.900
- Anpassung Dienstgeberbeiträge KIGA Zell/Gurnitz € 26.000
- Anpassung Mitarbeiterkosten Wirtschaftshof € 24.800
- Anpassung Dienstgeberbeiträge KIGA Ebenthal € 24.500
- Erhöhung Budget Straßenreinigung Wirtschaftshof-Maschinensätze € 20.000
- Erhöhung Budget Fremdleistungen Kanal € 20.000
- Erhöhung Budget Schülerindividualtransport € 16.700
- Erhöhung Beitrag Kindernest Ebenthal € 10.000
- Erhöhung Beitrag Kindernest Zell/Gurnitz € 9.000
- Aufstockung Fremdleistungen bei Bau- und Feuerpolizei € 7.200
- Erhöhung Budget Teilungen und Vermessungen € 6.400
- Erhöhung Förderungsbudget Wärmepumpe € 5.000
- Erhöhung Instandhaltung Beleuchtung € 5.000

Einnahmen im operativen Bereich:

- Nachtrag BZ a. R Katastrophenschäden € 500.000
- Rücklageneinnahme Versicherungsauszahlung (Beamtenpension) € 182.200
- Erhöhung Gebühreneinnahmen gemeindeeigene Gebäude (Umlage) € 44.300
- Reduktion Mitarbeiterkosten Mitarbeiter Wasserhaushalt € 24.800
- Aufstockung Wählerkostenersätze € 20.300
- Erhöhung Einnahme Schulerhaltungsbeitrag € 13.400
- Erhöhung Budget Essensbeiträge Hort Zell/Gurnitz € 13.000

- Erhöhung Entschädigung Versicherungsleistungen Wasser € 12.300
- Erhöhung Förderung Hort Zell/Gurnitz € 6.300
- Erhöhung Schulerhaltungseinnahmen € 5.100
- Erhöhung Elternbeiträge KIGA Ebenthal und Gurnitz je € 5.000

m) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 festgelegt wird, Zahl 902/1-3/2023-Ja:Mat, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 festgelegt wird, Zahl 902/1-3/2023-Ja:Mat, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2023 festgelegt wird, Zahl 902/1-3/2023-Ja:Mat, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 12.5.: Diverse Finanzierungspläne: KIP Mittel Einsatz für WSZ - Umbau

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der abgeänderte Finanzierungsplan für das Vorhaben „Wertstoffsammelzentrum-Umbau“ ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der abgeänderte Finanzierungsplan für das Vorhaben „Wertstoffsammelzentrum-Umbau“ als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Aufgrund des Kommunalen Investitionsprogramms (KIG 2023) gem. Kommunalinvestitionsgesetz 2023 können für diverse Infrastrukturvorhaben Förderungen in der Höhe von 50 % lukriert werden. Hinzuweisen ist darauf, dass für das KIG 2023 Programm zwei Förderungsschienen vorhanden sind: Zweckzuschüsse mit einem grünen Schwerpunkt (neu) und Zweckzuschüsse, wie bereits im KIG 2020 genehmigt. Die Förderhöhe ist jeweils zur Hälfte auf beide Schwerpunkte verteilt.

Es kann ebenso- analog zum KIG 2020- nicht überall eine Förderung beantragt werden kann, zumal ein ökologischer Aspekt mitberücksichtigt werden muss. Ein reiner Straßenneubau wird auch nicht gefördert.

Des Weiteren sind die untenstehenden Fördertöpfe ausschließlich für gemeindeeigene Einrichtungen abzuberufen, weshalb Investitionen ins Eigentum Dritter (z.B. Sportplatz Ebenthal) nicht förderwürdig sind. Der ho. Marktgemeinde stehen folgende Fördertöpfe zur Ausschüttung bereit:

KIP 2023	€ 844.840,00
davon KIP mit „grünem Schwerpunkt“:	€ 422.420,00
davon KIP wie bisher:	€ 422.420,00

Von den möglichen zu lukrierenden Förderungen wurden bzw. werden folgende Anträge seitens der Marktgemeinde gestellt:

Vorhaben	KIP 2023 „grüner Schwerpunkt“	KIP 2023	Sonstige Förderungen
Elektrofahrzeug Bauhof/Kanal	€ 17.793,05		€ 8.000,00
Elektrofahrzeug Wasser	€ 17.793,05		€ 8.000,00
Straßenbauprogramm Rissesanierung - Änderung		€ 150.000,00	
Balkon-Seitenverkleidung, Gemeindewohnhäuser		€ 3.750,00	

Balkon-Beschattung, Gemeindewohnhäuser		€ 8.195,00	
Wertstoffsammelzentrum Umbau		€ 150.000,00	
Gesamtsummen in €	€ 35.586,10	€ 311.945,00	€ 16.000,00

c) Finanzierungspläne gem. K-GHG

Der im Folgenden ersichtliche Finanzierungsplan ist im Sinne des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes für investive Maßnahmen (z.B. Errichtung von Gebäuden, Straßen etc. – Post „0“) mittels Beschlusses des Gemeinderates zu genehmigen:

1. Abänderung Finanzierungsplan Wertstoffsammelzentrum

In der 2. Gemeinderatssitzung des Jahres 2023 wurde der Finanzierungsplan für den Umbau des Wertstoffsammelzentrum beschlossen.

Die ursprüngliche Finanzierung sollte zu 100% aus einer Rücklagenentnahme von der Müllrücklage erfolgen.

Ursprünglicher Finanzierungsplan:

Ausgaben 2023		Einnahmen 2023	
Errichtungskosten	€ 300.000,00	Rücklagenentnahme Müll	€ 300.000,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	€ 300.000,00		€ 300.000,00

Für dieses Projekt kann eine KIP-Förderung in Höhe von 50% beantragt werden.

Der nun angeänderte Finanzierungsplan sieht die Einbeziehung der KIP-Förderung vor.

Ausgaben 2023		Einnahmen 2023	
Errichtungskosten	€ 300.000,00	Rücklagenentnahme Müll KIP-Förderung	€ 150.000,00 € 150.000,00
Gesamtsumme exkl. Ust.	€ 300.000,00		€ 300.000,00

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtliche Abänderung des Finanzierungsplans mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtliche Abänderung des Finanzierungsplans mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.
Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Rahmen des Amtsvortrages ersichtliche Abänderung des Finanzierungsplans mittels Beschlusses im Sinne des K-GHG genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12.6.: FF Zell/Gurnitz: Finanzierungsplan und Finanzierungsvereinbarung - TLFA 2000

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Finanzierungsvereinbarung (exkl. Beilagen), Zahl: 163-1/TLFA 2000/2023-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Finanzierungsvereinbarung (exkl. Beilagen), Zahl: 163-1/TLFA 2000/2023-Ze/Pro als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Weiters ist diesem Tagesordnungspunkt der im Entwurf befindliche Investitions- und Finanzierungsplan beigeschlossen.

b) Erläuterungen

Wie bereits in der Vergangenheit gehandhabt, investieren die Mitglieder der Kameradschaft der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren stets bei großen Anschaffungen der Marktgemeinde in diverse Ausrüstungsgegenstände (z. B. MTF bei der FF Gurnitz und Ebenthal; vollständige Tragung der Kosten durch die Kameradschaft, jedoch Wartung und Instandhaltung durch die Marktgemeinde; KRFB bei der FF Ebenthal). Die Mitglieder der Kameradschaft verpflichteten sich stets mittels Vereinbarung dazu, die selbstständig eingebrochenen Kostenanteile in das Eigentum der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu überführen. Die jeweiligen Kostenanteile wurden mittels Amtsrechnung eingehoben und beliefen sich je Ankauf auf rund 10 % Kameradschaftsanteil. In derselben Weise soll nunmehr auch das TLFA 2000 bei der FF Zell/Gurnitz finanziert werden. Des Weiteren war es Wunsch der Kameradschaft, ein Mercedes Fahrgestell anstatt des ursprünglichen IVECO Fahrgestells für das Fahrzeug in Anspruch zu nehmen. Hierfür wird die Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz einen zusätzlichen Finanzierungsanteil in der Höhe von € 18.200,-- leisten. Des Weiteren soll in der Vereinbarung geregelt werden, dass die Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz das alte TLFA aus dem Jahr 1997 zwar verwerten darf. Der Erlös hieraus ist aber hinkünftig wieder in Ausrüstungen, Fahrzeuge u.dgl. der Feuerwehr zu investieren.

c) Kostenanteile

Zusammengefasst stellen sich die Kostenanteile am neu anzuschaffenden TLFA 2000, wie im Folgenden ersichtlich, dar. Details zur Kostenaufteilung bzw. zu den zeitlichen Horizonten sind dem im Entwurf befindlichen Investitions- und Finanzierungsplan, welcher diesem Amtsvortrag beigeschlossen ist, zu entnehmen.

Kostenträger	Kosten in € brutto
Mitglieder der Kameradschaft der Freiw. Feuerwehr Zell/Gurnitz – allgemeiner Kostenanteil *)	41.620,00
Kärntner Landesfeuerwehrverband	144.800,00
Mitglieder der Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz – Zusatzkosten für Mercedes Fahrgestell	18.200,00
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Rücklagenentnahme Sparbuch)	229.780,00
Gesamtsumme	434.400,00 **)

*) Zusatzausstattungen (Beladung, welche nicht vom Finanzierungsplan umfasst ist) haben die Mitglieder der Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz aus eigenen Mitteln zu tragen.

**) Über dem Finanzierungsplan gelegene Kosten haben die Mitglieder der Kameradschaft zu tragen – z.B. aus Veräußerungserlösen des alten TLFA 2000

d) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

- Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Finanzierungsvereinbarung mit den Mitgliedern der Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz in Bezug auf die Anschaffung, Finanzierung sowie Übertragung von Eigenmittelanteilen betreffend ein TLFA 2000 (Mercedes Benz Atego 1527 AF 4x4 RFG – Magirus Lohr) bei der FF Zell/Gurnitz, Zahl: 163-1/TLFA2000/2023-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.
- Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Investitions- und Finanzierungsplan für die Anschaffung des TLFA 2000 (Mercedes Benz Atego 1527 AF 4x4 RFG – Magirus Lohr) mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

- 1. Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Finanzierungsvereinbarung mit den Mitgliedern der Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz in Bezug auf die Anschaffung, Finanzierung sowie Übertragung von Eigenmittelanteilen betreffend ein TLFA 2000 (Mercedes Benz Atego 1527 AF 4x4 RFG – Magirus Lohr) bei der FF Zell/Gurnitz, Zahl: 163-1/TLFA2000/2023-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.**
- 2. Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Investitions- und Finanzierungsplan für die Anschaffung des TLFA 2000 (Mercedes Benz Atego 1527 AF 4x4 RFG – Magirus Lohr) mittels Beschlusses genehmigen.**

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Archer: Es sei erfreulich, dass das Projekt auf Schiene gebracht wurde, trotz der angespannten Lage der Gemeinde. Die Kosten seien ja doch hoch. Man darf nicht vergessen, dass da Mittel vom Land dazu fließen und 10 % die Kameradschaftskasse der FF Zell/Gurnitz übernehme. Er könne der FF Zell/Gurnitz nur gratulieren. Das Fahrzeug sei ja doch schon sehr alt.

Bgm Ing. Orasch: Er freue sich, dass das Fahrzeug auf Schiene sei. Würde man das Fahrzeug ab 1. Jänner 2024 bestellen, würde es um € 40.000,-- teurer werden. Deshalb sei der Beschluss jetzt notwendig. Es sei schon eine wertvolle Investition. Er richte seinen Dank an alle Feuerwehrkameradinnen und -kameraden. Das Feuerwehrauto für Radsberg sei in der Fertigstellung. Das werde in ein paar Wochen ausgeliefert. Er spreche seinen herzlichsten Dank an alle Kameradinnen und Kameraden insgesamt in Ebenthal und auch im Land Kärnten aus. Die Freiwilligkeit sei unschätzbar.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

- 1. Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Finanzierungsvereinbarung mit den Mitgliedern der Kameradschaft der FF Zell/Gurnitz in Bezug auf die Anschaffung, Finanzierung sowie Übertragung von Eigenmittelanteilen betreffend ein TLFA 2000 (Mercedes Benz Atego 1527 AF 4x4 RFG – Magirus Lohr) bei der FF Zell/Gurnitz, Zahl: 163-1/TLFA2000/2023-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.**
- 2. Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Investitions- und Finanzierungsplan für die Anschaffung des TLFA 2000 (Mercedes Benz Atego 1527 AF 4x4 RFG – Magirus Lohr) mittels Beschlusses genehmigen.**

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge (bei Abwesenheit von GR Pichler).

**GR-TOP 12.7.:
Inneres Darlehen (Gemeindebalkone) - Reduktion von € 60.000,-- auf € 31.055,--**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Zur Finanzierung der zu erwartenden Mehrkosten der Balkonsanierung der Gemeindewohnhäuser wurde ein inneres Darlehen aus der Kanalrücklage aufgenommen. Die Kosten fielen jedoch geringer aus als erwartet und es konnten zwei zusätzliche KIP-Förderungen abberufen werden.

b) Erläuterungen zur Teillösung

Das innere Darlehen wurde im Jahr 2022 mit 1% p.a. verzinst und auf 15 Jahre aufgenommen. Die Finanzierung erfolgt aus den Kostenbeiträgen der Mieter für die Errichtung der Balkone und ist durch diese Einnahmen gesichert.

Die Aufnahme erfolgte nach der 4. Gemeinderatssitzung 2022 vom 12. Oktober 2022 in Höhe von € 60.000.

Nun soll das Darlehen um 29.511,64 € getilgt werden. Der Betrag ergibt sich aus der Kosteneinsparung bei diesem Projekt.

Der restliche noch zurückzuzahlende Betrag beläuft sich auf 30.488,36 €.

Der noch verbliebene Restbetrag soll weiterhin in 15 Raten, die jeweils zum Jahresende erfolgen, getilgt und mit 1 % Zinsen versehen werden.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, eine vorzeitige Rückzahlung in Höhe von € 29.511,64 des inneren Darlehens an die Kanalrücklage zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, eine vorzeitige Rückzahlung in Höhe von € 29.511,64 des inneren Darlehens an die Kanalrücklage zu genehmigen.

GR Döbernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, eine vorzeitige Rückzahlung in Höhe von € 29.511,64 des inneren Darlehens an die Kanalrücklage zu genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 12.8.: Stundensätze Wirtschaftshof ab 01.11.2023 (neue E-Autos)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Einleitender Kurzbericht

Der Gemeinderat passte die Stundensätze des Wirtschaftshofes zuletzt mit seinem Beschluss vom 14.12.2022 (mit Wirkung ab 01.01.2023) an.

Die von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde für die Zeit ab 01.11.2023 zur Erstellung einer auch künftig ausgeglichenen Wirtschaftshofabrechnung hochgerechneten und zur Beschlussfassung empfohlenen Verrechnungssätze für die „Arbeitsstunde“ und die verschiedenen „Fahrzeugstunden“ sind im nachfolgenden Vorschlag ersichtlich.

b) vorliegender Vorschlag für die Beschlussfassung

PERSONAL (Arbeitsstunde)	
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde.	
Bisheriger Stundensatz in € (seit 01.01.2023)	Vorgeschlagener Stundensatz in € ab 01.11.2023
45,00	45,00

FAHRZEUGE (Fahrzeugstunde)		
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde. Fahrzeugstunden verstehen sich inklusive mitverwendeter Zusatzgeräte		
Fahrzeug	Bisheriger Stundensatz in € (seit 01.01.2023)	Vorgeschlagener Stundensatz in € ab 01.11.2023
LKW: VOLVO FM	35,00	35,00
Kommunaltraktor: CLAAS	35,00	35,00
Rasentraktor: John Deere	34,00	34,00
Caterpillar (Bagger)	35,00	35,00
Toyota Proace Kanal	0,00	11,00
Toyota Proace Wasser	0,00	11,00
Renault Master Pritsche	11,00	11,00
Renault Trafic (WVA)	11,00	11,00
Renault Trafic (Bauhof)	11,00	11,00
Renault Kangoo Maxi (Müll)	11,00	11,00
Renault Kangoo Medium (WVA)	11,00	11,00
VW Caddy (Kanal, WVA, Amt, Str.)	11,00	11,00

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. November 2023 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlags festzusetzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. November 2023 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlags festzusetzen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. November 2023 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschages festzusetzen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 12.9.: Änderung von Zinssätzen bei diversen Darlehen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Ein Angebot der Anadi Bank ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu ein Angebot der Anadi Bank als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Aufgrund der ansteigenden Zinsen bei unseren Darlehen fand in den Räumlichkeiten der Marktgemeinde Ebenthal eine Besprechung mit Herr Peter Quinesser, von der Austrian Anadi Bank zu unseren laufenden Darlehen statt.

Aktuell hat die Marktgemeinde Ebenthal zehn Darlehen bei der Austrian Anadi Bank. In Summe belaufen sich die Darlehenssummen noch auf € 1.268.132,63.

Vier Darlehen laufen jedoch in diesem Jahr aus und ein weiteres läuft mit dem ersten Halbjahr 2024 aus.

Von den verbleibenden Darlehen sind weitere vier mit einem fixen Zinssatz abgeschlossen worden.

Das verbleibende Darlehen betrifft Kanal BA 51, ist aktuell mit 4,73% verzinst und weist einen aktuellen Buchwert von 522.911,08 € aus.

Laut Angebot vom 09.08.2023 könnte dieses umgeschuldet werden auf folgende Konditionen:

Ab dem 01.11.2023 ein Fixzinssatz von 3,96% für die Restlaufzeit von 10 Jahren bis 31.12.2033.

Während der Fixzinsperiode ist der Kredit für beide Seiten unkündbar.

Das Angebot wird vor der Sitzung aktualisiert.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge der oben angeführte Umschuldung des Darlehens 789.937.010 für Kanal BA 51 mit einem Fixzinssatz von XX,XX% für die Restlaufzeit von 10 Jahren zustimmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge der oben angeführte Umschuldung des Darlehens 789.937.010 für Kanal BA 51 mit einem Fixzinssatz von XX,XX% für die Restlaufzeit von 10 Jahren zustimmen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der oben angeführte Umschuldung des Darlehens 789.937.010 für Kanal BA 51 mit einem Fixzinssatz von 4,320 % für die Restlaufzeit von 10 Jahren zustimmen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 12.10.:

Aufteilung der Lohnkosten der MitarbeiterInnen der Abteilung II (Bauamt, Bauverwaltung) auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

Bisher wurden, neben den Personalkosten der Finanzverwaltung, nur die Personalkosten des Bauamtsleiters auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit umgelegt.

Nach Einstellung der Nachfolge der Bauamtsleitung müsste, entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen, nun auch der Einschulungsposten auf die marktbestimmten Betriebe umgelegt werden. Dies entspricht der Kostenwahrheit und gängigen Praxis.

b) einführender Bericht

Es werden bisher, entsprechend der Kostenwahrheit, die Mitarbeiterkosten in der Finanzverwaltung und die Allgemeinkosten des Zentralamts auf die marktbestimmten Betriebe umgelegt.

Entsprechend des vorab gefassten Gemeinderatsbeschlusses erfolgt dies im Umlageverhältnis von 31 % der Kosten auf die Gebührenhaushalte besprochen.

69% der Kosten verbleiben im hoheitlichen Bereich und werden nicht umgelegt.

Die Umlage von 31% der Kosten, werden zu jeweils 10% auf den Bereich Wasser, Kanal und Müll sowie 1% auf die Gemeindewohnhäuser umgelegt.

Dieser Umlageschlüssel sollte nun entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten auch auf die Nachfolgeposition für die Leitung des Bauamts erweitert werden.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umlage der Personalkosten der Einschulungsposition zur Leitung des Bauamts zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser, 10% Kanal, 10% Müll, 1 % Gemeindewohnhäuser) ab dem 1. November 2023 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umlage der Personalkosten der Einschulungsposition zur Leitung des Bauamts zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser, 10% Kanal, 10% Müll, 1 % Gemeindewohnhäuser) ab dem 1. November 2023 beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Brückler: Zu diesem Tagesordnungspunkt sei zu sagen, dass man das jetzt schon öfter gemacht habe. Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde sei das nicht anders möglich, dass man schaue, dass man das Budget irgendwie entlaste. Die marktbestimmten Betriebe, im Endeffekt die Bürger, werden mehr belastet. Was anderes sei es ja nicht. Man werde mit einem weinenden Auge diesem Antrag zustimmen, weil es budgetär einfach nicht anders möglich sei.

Bgm Ing. Orasch: Das sei von der Aufsichtsbehörde so vorgesehen. Man habe das als eine der letzten Gemeinde jetzt erst gemacht. In diesem Fall gebe es nur die Nachziehung der neuen Mitarbeiterin im Amt.

GR Archer: Die finanzielle Lage der Gemeinde sei nicht extra gut. Ob das der richtige Weg sei, dass man jetzt auf die gemeindeeigenen Betriebe zurückgreife, sei fraglich. Es sei vorgeschrieben, dass für die gemeindeeigenen Betriebe gewisse Rücklagen gebildet werden müssen. Jetzt greife man auf dieses Geld zurück. Er sei der Meinung, dass der Weg so weitergehen solle, wie es bis jetzt war. Er werde diesem Punkt keine Zustimmung geben.

Bgm Ing. Orasch: Es sei hier eine Nachziehung der neuen Mitarbeiterin. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Finanzabteilung und dem Bauamt arbeiten auch für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Insofern sei es nur fair, dass da auch Kosten verrechnet werden.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umlage der Personalkosten der Einschulungsposition zur Leitung des Bauamts zu 69% im hoheitlichen Bereich und zu 31% auf die marktbestimmten Betriebe (10% Wasser, 10% Kanal, 10% Müll, 1 % Gemeindewohnhäuser) ab dem 1. November 2023 beschließen.

Abstimmung: Annahme des Antrages mit 26:1 Stimmen (bei 1 Gegenstimme von DU).

**GR-TOP 12.11.:
Kassenkredit 2024**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Kontokorrentangebote der Austrian Anadi Bank, BKS Bank AG, Bawag PSK, Kärntner Sparkasse sowie der Raiffeisen Landesbank Kärnten sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die Kontokorrentangebote der Austrian Anadi Bank, BKS Bank AG, Bawag PSK, Kärntner Sparkasse sowie der Raiffeisen Landesbank Kärnten als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Kreditaufnahme

Die Finanzverwaltung hat jeweils ein Angebot der Austrian Anadi Bank, BKS Bank AG, Bawag PSK, Kärntner Sparkasse, Raiffeisen Landesbank Kärnten, der Unicredit sowie der Santander Consumer Bank als Vergleichsangebote eingeholt.

Es wurden Angebote für das zulässige Ausmaß von 3.304.066,00€ und eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 eingeholt.

Institut	Zinsen p.a.	Nebengebühren p.a.
Austrian Anadi Bank	3 Monatseuribor + 0,53% Aufschlag	Einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100 €, Rahmenbereitstellungsprovision von 0,40% (entfällt bei Ausnutzung von 50%)
Kärntner Sparkasse	3 Monatseuribor + 0,30% Aufschlag	0,125% Bereitstellungsgebühr vom nicht ausgenutzten Rahmen
BKS Bank AG	(50% 3 Monatseuribor + 50% 3 Jahres ICE) + 0,35% Aufschlag	0,125% Bereitstellungsgebühr und Eröffnung eines Zahlungsverkehrskontos (120 € pro Jahr)
Bawag PSK	3 Monatseuribor + 0,75% Aufschlag	Einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 200 €
Raiffeisen Landesbank Kärnten	3 Monatseuribor + 0,75% Aufschlag	Einmaliges Bearbeitungsentgelt von 950 €, Kontoführungsentgelt 25 € bei Abschluss
Unicredit		Kein Angebot
Santander Consumer Bank		Kein Angebot

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse AG zur Sicherung der Liquidität in Höhe von € 3.304.066,00 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse AG zur Sicherung der Liquidität in Höhe von € 3.304.066,00 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Ing. Tengg: Die Höhe des Kassenkredites werde immer mehr. Er sei deshalb so hoch, weil man den Kredit von 2023 zurückzahlen müsse. Wenn man den jetzt nicht aufnehme, dann könne man den anderen nicht zurückzahlen. Die Lage sei schon sehr angespannt. Man habe im Gemeinderat nicht viel Möglichkeiten, da „Nein“ zu sagen. Ebenthal müsse weitergeführt werden. Und das sei eben dieser Kassenkredit.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bei der Kärntner Sparkasse AG zur Sicherung der Liquidität in Höhe von € 3.304.066,00 gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 12.12.: Statut Kindergärten

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Ein Organisationsstatut ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu ein Organisationsstatut als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Anmerkung:

Unsere Kindergärten werden gemeinnützig geführt. Damit dies auch steuerlich anerkannt wird, wurde uns von der Steuerberatungskanzlei Confida mitgeteilt, dass es ein beschlossenes „Organisationsstatut“ geben soll, in dem die Gemeinnützigkeit per Beschluss festgestellt werde. Sollte es ein solches nicht geben, ist es möglich, dass der verringerte Steuersatz nicht anerkannt wird und es im Nachhinein zur Nachzahlung der erhöhten Steuer käme. Aus diesem Grund soll ein Organisationsstatut pro Kindergarten beschlossen werden, dass die Gemeinnützigkeit beider Kindergärten festlegt.

c) Erläuterungen

Der Kindergarten Ebenthal und der Kindergarten Zell/Gurnitz wird gemeinnützig geführt. Zur Anwendung des Steuersatzes von 10 % für Einnahmen im Kindergarten, muss ein Organisationsstatut beschlossen sein, in dem die Gemeinnützigkeit explizit festgelegt wird. Ansonsten kann es zur Nachforderung der einer erhöhten Steuer in Höhe von 13% kommen. Aus diesem Grund sollen ein Organisationsstatut für Ebenthal und eines für den Kindergarten in Zell/Gurnitz beschlossen werden.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge das Organisationsstatut für den Kindergarten Ebenthal und das Organisationsstatut für den Kindergarten in Zell/Gurnitz beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge das Organisationsstatut für den Kindergarten Ebenthal und das Organisationsstatut für den Kindergarten in Zell/Gurnitz beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge das Organisationsstatut für den Kindergarten Ebenthal und das Organisationsstatut für den Kindergarten in Zell/Gurnitz beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm Ing. Orasch unterbricht die Sitzung um 19. 35 Uhr.

Bgm Ing. Orasch eröffnet die Sitzung um 19.46 Uhr wieder.

GR-TOP 13.: Tierzuchtförderungs- Richtlinie, Neufassung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Tierzuchtförderungs-Richtlinie, Zahl: 742-4/2/2023-Ze:Mai, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Tierzuchtförderungs-Richtlinie, Zahl: 742-4/2/2023-Ze:Mai, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrekturbedarf

Die letzte Förderungsrichtlinie für die landwirtschaftliche Tierhaltung wurde seitens des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 29.09.2010 aufgrund des damals in Geltung stehenden Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008 bzw. der Kärntner Tierzuchtförderungs-Verordnung 2009 beschlossen. Seit diesem Zeitpunkt haben sich die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen geändert. So gibt es z. B. seit dem Jahr 2020 ein neues Kärntner Tierzuchtgesetz und seit 2021 eine neue Kärntner Tierzuchtförderungs-Verordnung. Aufgrund dieser Rechtsmaterien kann die Gemeinde sich beispielsweise im Rahmen eines Dritten bedienen, welcher in ihrem Auftrag die Beschaffung und Haltung männlicher Zuchttiere bewerkstelligt. Die Gemeinde hätte sonst männliche Zuchttiere selbst

zu beschaffen und zu halten (§ 1 K-TZF-V 2021). So hätte die Gemeinde je 60 deckungsfähige Rinder 30 deckungsfähige Sauen, 40 deckungsfähige Schafe und 40 deckungsfähige Ziegen je ein männliches Zuchttier zu halten. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde durch die Ausschüttung einer Förderung beim Ankauf von männlichen Zuchttieren bereits seit Jahren nachgekommen. Dieses Vorgehen ist nach Rücksprache mit der Landwirtschaftskammer Kärnten (Aktenvermerk DI Franz Augustin v. 19.09.2023) rechtlich gedeckt und wird so in den meisten Kärntner Gemeinde gehandhabt. Um die sich aus dem Gesetz ergebenden de-minimis Förderungen bei der Antragstellung von den aufgrund der Födererrichtlinien zuerkannten freiwilligen Leistungen der Marktgemeinde zu trennen, wurde die neue Richtlinie besser strukturiert. Zudem wurde das Antragsformular sowie der Fördervertrag, mit welchem die Marktgemeinde den Landwirt, welcher ein männliches Zuchttier ankauf, als „Dritten“ in Sinne der Kärntner Tierzuchtförderungs-Verordnung beauftragt, explizit verankert.

Nach amtsweiger Rücksprache mit diversen Klagenfurter Umlandgemeinden sowie mit der Landwirtschaftskammer Kärnten konnte festgestellt werden, dass die Förderungen für den Ankauf von männlichen Zuchttieren in Ebenthal ausreichend hoch sind und demnach ein Korrekturbedarf im Rahmen der neuen Richtlinie nicht besteht. Die Richtlinie soll am 01.01.2024 in Kraft treten.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Tierzuchtförderungs-Richtlinie, Zahl: 742-4/2023-Ze:Mai, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Tierzuchtförderungs-Richtlinie, Zahl: 742-4/2023-Ze:Mai, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Pichler trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Archer: Man habe da die Richtlinie für die Schweinezucht, Rinderzucht und auch für die Schaf- und Ziegenzucht. Es wäre interessant zu erfahren, wieviel Vatertiere die Gemeinde halten müsse. Die Gemeinde finanziere die Vatertiere. Wieviel seien das insgesamt?

Bgm Ing. Orasch: Das könne im Moment nicht beantwortet werden. Vielleicht gebe es dafür eine Erklärung. Man werde das umgehend eruieren und dann dem Gemeinderat zur Kenntnis bringen.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Landwirtschaft sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Tierzuchtförderungs-Richtlinie, Zahl: 742-4/2/2023-Ze:Mai, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:

Nutzungsvereinbarung: Vermietung einer Teilfläche der Parz. Nr. 296/2, KG 72119 Gurnitz, von 613 m², zum Zwecke der Gartennutzung sowie zum Zwecke des Betriebes von zwei Toren und Einfriedungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4/J72023-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Nutzungsvereinbarung, Zahl: 840-4/J72023-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Bereits in den 1980er Jahren oder wesentlich früher wurde mit dem damaligen Bürgermeister und Amtsleiter vereinbart, dass ein Teil der derzeitigen Parzelle 296/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, seitens der Familie Jannach zum Zwecke der Gartennutzung genutzt werden könne. Diverse Details, etwa wer eine Hecke zu pflegen hätte oder wie es mit diversen Einfriedungen und Toren aussehen solle bzw. wer für deren Betrieb und Wartung Sorge zu tragen hätte, wurde damals mündlich vereinbart. Aufgrund einer Anfrage bei der Marktgemeinde, ob es schriftliche vertragliche Grundlagen in Bezug auf die gegenständliche Nutzfläche gebe, konnte ausschließlich verifiziert werden, dass es offensichtlich ausschließlich schriftliche Abreden in Bezug auf die Nutzung der Teilfläche gebe. Es empfiehlt sich daher, hinkünftig den gesamten Mietgegenstand inklusive der dort betriebenen Toranlagen und Einfriedungen einvernehmlich schriftlich im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung zu verankern.

c) Regelungsinhalte der Nutzungsvereinbarung

In der Nutzungsvereinbarung sollen insbesondere folgende Punkte konkretisiert werden:

1. Umfang des Mietgegenstandes, welcher sich aus einer Beetböschung, einer Wiesenfläche und diversen Baumbeständen zusammensetzt.
2. Berechtigung des Betriebes eines Tores im Norden bzw. eines Tores im Süden samt angeschlossener Einfriedungen, welche jedoch im Eigentum der Mieter stehen.
3. Verankerung eines Untermietverbotes.
4. Verankerung eines einjährigen Kündigungsrechtes.
5. Klarstellung, dass durch die Pflege des Mietgegenstandes ein Mitentgelt unbar erbracht wird.
6. Klarstellung, dass durch die neue Nutzungsvereinbarung alle schriftlichen und mündlichen alten Nutzungsvereinbarungen außer Kraft treten.
7. Erhalt eines Immissionsstreifens zwischen der ostseitigen, hauptsächlich dort befindlichen Wohnhausverbauung und dem Areal des Feuerwehr-Mehrzweckhauses Gurnitz.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung zwischen Elfriede und Rupert Jannach, Schattenweg 2, 9065 Ebenthal, sowie der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, vertreten durch Bgm Ing. Christian Orasch, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-4/J/2023-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung zwischen Elfriede und Rupert Jannach, Schattenweg 2, 9065 Ebenthal, sowie der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, vertreten durch Bgm Ing. Christian Orasch, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-4/J/2023-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Nutzungsvereinbarung zwischen Elfriede und Rupert Jannach, Schattenweg 2, 9065 Ebenthal, sowie der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, vertreten durch Bgm Ing. Christian Orasch, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-4/J/2023-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 15.:
Wasserbezugsgebühren-Verordnung ab 01.01.2024 (Teilung in Benützung der
Bereitstellung)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Wasserbezugsgebühren-Verordnung, Zahl: 8500-4/1/4/2023-Ze, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die Wasserbezugsgebühren-Verordnung, Zahl: 8500-4/1/4/2023-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrekturbedarf

Im Gemeinderat vom 15.12.2021 wurde eine Wasserbezugsgebühren-Verordnung mittels Beschlusses genehmigt, welche eine Gebührenerhöhung in Bezug auf die Wassergebühr von € 1,10 auf € 1,21 / m³ vorsah, dies aufgrund von massiven Kostenerhöhungen im Bereich des Stromes (man ging korrekterweise von einer Steigerung von mindestens € 10.000,-- aus). Im Bereich steigender Lohnkosten sowie steigender Kosten beim Mülleinkauf (zwischen 10 und 30 %) ist es erforderlich, um auch hinkünftig für einen ordnungsgemäßen Wasserhaushalt adäquate Rücklagen bilden zu können bzw. eine Basisfinanzierung des Haushaltes zu gewährleisten, die Gebühren neu festzusetzen. Erschwerend kommt derzeit für den Wasserhaushalt hinzu, dass es Einbrüche in Bezug auf die Bauwirtschaft gibt und weniger Wohnhäuser und sonstige Gebäude errichtet werden, für welche sonst Anschlussbeiträge zu entrichten wären.

Um hinkünftig mit einem gesicherten Sockelbetrag an Einnahmen im Bereich des Wasserhaushaltes kalkulieren zu können, dies ohne den tatsächlichen Bezug von Trink- und Nutzwasser zu berücksichtigen, wäre eine Bereitstellungsgebühr äußerst ratsam. Wie bereits im Kanal- und Müllhaushalt soll eine Bereitstellungsgebühr den laufenden Aufwand für den Betrieb des Wasserversorgungsnetzes und für Serviceleistungen der Gemeinde gewährleisten. Zudem würden auch unterjährig nicht oder nur temporär bewohnte oder benutzte Objekte mit einem Minderverbrauch an Trink- und Nutzwasser in eine Basisgebührenpflicht fallen (Bereitstellungsgebühr). Die Marktgemeinde hat Aufwände auch für Objekte, welche wenig bis gar nicht genutzt werden, welche jedoch laufende Kanalspülungen, Überprüfungen usgl. nach den hygienerechtlichen Vorschriften hervorrufen, da ausschließlich einwandfreies Wasser geliefert werden darf.

Durch die Einführung einer adäquaten Bereitstellungsgebühr würden zudem die Gebührenschuldner in Bezug auf ihren tatsächlichen Wasserverbrauch (Benützungsgebühr) nicht angetastet werden. Die Erhöhung der Benützungsgebühr etwa würde sich vor allem massiv auf Großverbraucher wie etwa Unternehmen, Landwirte oder große Familien auswirken. Die Bereitstellungsgebühr hingegen ist für alle Gebührenschuldner gleich zu bemessen und ist unabhängig von einem Verbrauch zu sehen – ähnlich der Netzkosten im Bereich der Elektrizität.

c) Höhe der Bereitstellungsgebühr Wasser

Durch die Abt. 3 (Finanzverwaltung) bzw. durch die Betriebsleitung der Marktgemeinde wurden aufgrund des VPI 2022 seit der letzten Erlassung der Wasserbezugsgebühren-Verordnung eine Veränderung von 17,1 % gemäß Statistik Austria errechnet. Um die Mehrkosten zu decken, wurde ein Betrag von € 2,-- netto an Bereitstellungsgebühr pro Monat (€ 2,20 inkl. 10 % USt.) gerundet errechnet. Hierdurch sollen Mehreinnahmen in der Höhe von rund € 65.000,-- bis € 70.000,-- pro Jahr erzielt werden, um, wie bereits erwähnt, die massivsten Preissteigerungen abfedern zu können und die Gebührenschuldner gleichmäßig und unabhängig vom Verbrauch in die Pflicht zu nehmen.

d) Stellungnahme der Aufsichtsbehörde

Mit Schreiben vom 15.09.2023 äußerte sich die Aufsichtsbehörde, Abt. 3 Amt der Kärntner Landesregierung, zum Begutachtungsentwurf wie folgt:

- „*Im Hinblick auf das Kalkulationsergebnis 20402 – 2022 (Kärntner Gebührenkalkulationsmodell – KGK) findet der vorgelegte Entwurf in den gesetzlichen Bestimmungen seine Deckung. Der Kostendeckungsgrad und die Gewichtung zwischen – der neu eingeführten – Bereitstellungsgebühr und – der betragsmäßig unveränderten – Benützungsgebühr sind in Ordnung.*
- *Die für Verordnungen geltenden Regeln bezüglich Aufbau, Gliederung, Systematik und sprachliche Gestaltung sind erfüllt.*
- *Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Verordnung vom Bürgermeister über das elektronisch geführte Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) kundzumachen. Die Kundmachung hat vor dem 01. Jänner 2024 zu erfolgen.“*

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung, Zahl: 8500-4/1/4/2023-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung, Zahl: 8500-4/1/4/2023-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Archer: Das sei die Folge zum Tagesordnungspunkt 12.10. Dort versuche man Geld vom Wasserhaushalt abzuziehen und jetzt die Wasserbezugsgebühr einzuführen. Das sei nicht schlecht, hauptsächlich wegen den Zweitwohnsitzabgaben. Er glaube, wenn man dort zu wenig Wasser verbraucht, dann könne man die ein wenig mehr schröpfen, als wie die normalen Haushalte. Das wäre gerechter gewesen.

Bgm Ing. Orasch: Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes sei es nicht möglich, dort separate Gebühren zu machen. Die Zweitwohnsitzabgabe sei gedeckelt. Man habe da den Maximalbetrag.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wasserbezugsgebühren-Verordnung, Zahl: 8500-4/1/4/2023-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16.: Ebenthaler Gefahrenklassen-Verordnung, Neuerlassung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Ebenthaler Gefahrenklassen-Verordnung, Zahl 092/2/2023-Ze/Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die im Entwurf befindliche Ebenthaler Gefahrenklassen-Verordnung, Zahl 092/2/2023-Ze/Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 05. Juli 2023 erstmals erlassene Ebenthaler Gefahrenklassen-Verordnung bedarf einer Neufassung, zumal bei der Endprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung geringfügige formelle Anpassungen angeregt wurden.

Anführung Kurzbezeichnung bei Gesetzesitzierung – K-BSG
statt „hohen“ Anführung „höheren“ im § 56 Abs. 2 lit. a
statt „geringes“ Anführung „geringeres“ im § 56 Abs. 2 lit. c

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Ebenthaler Gefahrenklassen-Verordnung, Zahl: 092/2/2023-Ze/Ma, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Ebenthaler Gefahrenklassen-Verordnung, Zahl: 092/2/2023-Ze/Ma, beschließen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.
Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Ebenthaler Gefahrenklassen-Verordnung, Zahl: 092/2/2023-Ze/Ma, beschließen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 17.:**Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 460/3, KG 72121
Hinterradsberg**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen der Grundeigentümerin sowie der Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu das Ansuchen der Grundeigentümerin sowie der Lageplan als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Mit Schreiben vom 18.08.2023 (Datum des Einlangens bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten), beantragte der Grundeigentümer die Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung der mit Rechtskraft vom 14.12.2018 in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parz. 460/3, KG 72121 Hinterradsberg, mit dem Flächenausmaß von 925 m². Die Bebauungsfrist läuft fünf Jahre nach Rechtskraft der Umwidmung und somit am 14.12.2023 ab. Eine Kaution in der Höhe von € 6.475,- wurde in Form einer Bankgarantie nachgewiesen. Lt. der privatwirtschaftlichen Vereinbarung soll das ggst. Grundstück mit einem Wohnhaus bebaut werden. Der Grundeigentümer begründet das Ansuchen mit einer schwierigen allgemeinen Gesamtsituation bzgl. Kreditvergaben und der derzeitigen Kostenexplosion im Baugewerbe. Das Ansuchen wurde vor Ablauf der Erfüllungsfrist und somit rechtzeitig eingebbracht.

Gemäß Punkt 3. Abs. 3.5. der seitens der Marktgemeinde im Umwidmungsverfahren mit dem Umwidmungswerber abgeschlossenen „Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung“ der Umwidmungsfläche, ist Folgendes festgeschrieben: „Bei Vorliegen berücksichtigungs-würdiger Gründe kann über Antrag des Grundeigentümers eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten gewährt werden.“ Hierzu wird ausgeführt, dass die gegenständliche Vereinbarung – und somit auch dieser Passus – auf Grundlage eines vom Amt der Kärntner Landesregierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Vertragsentwurfs erstellt wurde.

Unter § 53 Abs. 7 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBI. Nr. 59/2021 wird ausgeführt, dass eine Fristenverlängerung in derer vereinbarungsgemäße Leistungspflichten zu erfüllen sind, längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung, gewährt werden können.

Vom Antragsteller wurde am 11.08.2023 die Verlängerung der bei der Marktgemeinde hinterlegten Bankgarantie vom 17.09.2018 über den Betrag von € 6.475,- bis zum 31.12.2023 vorgelegt. Diese ist bei Stattgebung der Verlängerung seitens des Antragstellers entsprechend zu verlängern.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss-Varianten des Gemeinderates

1. **Variante:** Der Gemeinderat möge beschließen, der Grundeigentümerin die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 460/3, KG 72121 Hinterradsberg, um fünf Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 14.12.2028 zu erstrecken.
2. **Variante:** Der Gemeinderat möge beschließen, der Grundeigentümerin die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 460/3, KG 72121 Hinterradsberg, nicht zu erstrecken.

ANTRAG

1. **Variante:** Der Gemeinderat möge beschließen, der Grundeigentümerin die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 460/3, KG 72121 Hinterradsberg, um fünf Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 14.12.2028 zu erstrecken.
2. **Variante:** Der Gemeinderat möge beschließen, der Grundeigentümerin die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 460/3, KG 72121 Hinterradsberg, nicht zu erstrecken.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Ausschuss habe darüber beraten und sei zur Meinung gekommen, dass die Änderung auf 2,5 Jahre Fristerstreckung reiche, weil ja bereits genügend Zeit war, um den Baubeginn zu setzen.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, die vorliegende Variante 1 zu nehmen, jedoch mit einer Fristerstreckung von 2,5 Jahren.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Abänderungsantrag

Der Gemeinderat möge beschließen, der Grundeigentümerin die Frist zur Bebauung der in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmeten Parzelle Nr. 460/3, KG 72121 Hinterradsberg, um 2,5 Jahre, somit bis 14.06.2026 zu erstrecken.

Abstimmung: einstimmige Annahme des Abänderungsantrages.

GR-TOP 18.:**Vereinbarung in Bezug auf Lagerung von Müll aus dem Rückhaltebecken Goritschach
(ersetzt die temporäre Vereinbarung)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Pachtvertrag, Zahl: 840-2/Lutschounig2/2023-Ze/Pro, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der im Entwurf befindliche Pachtvertrag, Zahl: 840-2/Lutschounig2/2023-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Unwetter Anfang August 2023 und notwendige Maßnahmen

Anfang August 2023 kam es im Bereich des Tschurebaches sowie Reschiugrabens zu massiven Ausschwemmungen, Murenabgängen sowie Schutt- und Geröllablagerungen. Um zweckentsprechende Rekonstruktionsmaßnahmen des dortigen Gemeindestraßennetzes zu gewährleisten bzw. die Wildbach- und Lawinenverbauungsmaßnahmen beim Tschurebach und Reschiugraben wieder herzustellen und zu verbessern, war es umgehend notwendig, Lagerungsflächen vor Ort für die Marktgemeinde vertraglich zu sichern. Diesbezüglich kam man mit einem dort angesiedelten Landwirt überein, eine Fläche im Ausmaß von 3.000 m² für die oben angeführten Maßnahmen anzupachten. Hierüber wurde am 24.08.2023 eine Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde und Herrn Roland Lutschounig, Eigentümer des Grundstücks 209/4, KG 72162 Rottenstein, geschlossen. Da diese Vereinbarung lediglich eine Sofortmaßnahme darstellte und diese durch einen unbefristet geltenden und zweckentsprechenden Pachtvertrag ersetzt werden sollte, wäre der Gemeinderat aufgerufen, einen legitimierenden Beschluss zu fassen.

c) Pachtentgelt und Nutzung

Das Pachtentgelt soll einvernehmlich mit € 1.200,-- brutto pro Jahr festgelegt werden. Für das erste Pachtjahr soll Herrn Lutschounig das gesamte Pachtentgelt zukommen, zumal er der Marktgemeinde seine Grundstücksflächen unverzüglich und ohne großes Zögern für die Lagerung von Materialien zur Verfügung gestellt hat. Hierdurch konnte sich die Marktgemeinde erhebliche Transport- und Entsorgungskosten ersparen, da die Wiederverwertbarkeit des Materials in einem gewissen Zeitraum möglich ist (geschätzte Kostenersparnis rund € 40.000,-- für das Anfangsjahr). Genutzt werden soll die Fläche für Aushub- und Schüttmaterial aus dem Tschurebach bzw. Reschiugraben, wie bereits erwähnt, sowie für die Lagerung von wildbach- und lawinenverbauungsrelevanten Materialien (z. B. Bruchsteine, Kanalrinne usgl.) sowie für Materialien zum Zwecke der Rekonstruktion des Gemeindestraßennetzes.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Pachtvertrag mit Herrn Lutschounig, wh. Goritschach 14, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-2/Lutschounig2/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Pachtvertrag mit Herrn Lutschounig, wh. Goritschach 14, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-2/Lutschounig2/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Pachtvertrag mit Herrn Lutschounig, wh. Goritschach 14, 9065 Ebenthal, Zahl: 840-2/Lutschounig2/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 19.:

Ankauf der Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz, von Ilse Schlug (für Parkplatznutzung sowie für diverse Straßenentwässerungseinrichtungen); Kaufvertrag und Verordnung zur Erklärung als Straßenfläche

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kaufvertragsentwurf, der Entwurf der Verordnung über die Erklärung als öffentliche Straßenfläche (Zahl 612-7/402/2023-Sc) samt Lageplan sowie ein Orthofoto sind der Urschrift der Niederschrift als BEILAGEN angeschlossen.

a) **Allgemeines**

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu der Kaufvertragsentwurf, der Entwurf der Verordnung über die Erklärung als öffentliche Straßenfläche (Zahl 612-7/402/2023-Sc) samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) **Erläuterungen**

Mit der Grundeigentümerin Ilse Schlug, wh. Niederdorfer Straße 209, 9065 Ebenthal, konnte das Einvernehmen auf Verkauf der an der Miegerer Straße L100 in Gurnitz gelegenen Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 1.333 m² zum Kaufpreis von € 20,-- pro Quadratmeter hergestellt werden. Die Fläche wird für die Errichtung von Straßenentwässerungseinrichtungen benötigt und wird weiters als Parkfläche für das nahe gelegene Feuerwehr-Mehrzweckhaus Verwendung finden.

Die finanzielle Bedeckung (erforderlich einschließlich Kaufvertragskosten: rund € 28.000,--) ist über die vorhandenen Restmittel aus der vom Land Kärnten in Höhe von € 50.000,-- zugesicherten Bedarfszuweisung für Infrastrukturmaßnahmen gegeben.

c) **zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Ankauf der Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 1.333 m² von Frau Ilse Schlug zum Quadratmeterpreis von € 20,-- und somit den in der BEILAGE im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl 612-7/402/2023-Sc), mit welcher die Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRÄGE

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Ankauf der Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 1.333 m² von Frau Ilse Schlug zum Quadratmeterpreis von € 20,-- und somit den in der BEILAGE im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl 612-7/402/2023-Sc), mit welcher die Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz, als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

GR Archer: Ihm komme vor, dass diese € 20,-- für dieses Grundstück ein wenig hoch gegriffen seien. Auf der einen Seite habe man da draußen Gewerbegrund und da bekommen die Landwirte knapp € 30,--. Da sei eine Fläche, die Ödland ist. Man habe beim Tagesordnungspunkt 7.5 gehört, dass man in Mieger einen Preis von € 3,-- zahle. Man habe in der letzten Zeit bei Wegverbreiterungen usw. in Mieger immer ein bisschen weniger gezahlt. In Ebenthal herunter habe man zwischen € 8,-- und € 9,- - gezahlt. Der Preis für eine landwirtschaftliche Fläche sei derzeit auch zwischen € 8,-- und € 10,--. Auf der einen Seite habe man wenig Geld und da zahle man wirklich zu viel. Das Wasser versickere dort auch, weil alles tiefer sei, als die Landesstraße.

Bgm Ing. Orasch: Damals sei massiv Wasser aus der Quellenstraße gekommen. Die Oberflächenkanäle haben das nicht mehr geschafft. Es gebe dort eine kleine Versickerung auf dem Grundstück des Herrn Raupl. Wenn damals dort nicht abgebaggert worden wäre, hätte man dort im Bereich der Quellenstraße massive Kellerflutungen gehabt. Durch Sandsäcke von der Feuerwehr sei das auch verhindert worden. Man habe gleich danach überlegt, ein Grundstück zu pachten, um dort die Versickerung zu gewährleisten. Die Parkplätze seien dabei ein Nebenprodukt. Für viele Veranstaltungen seien nicht genügend Parkplätze beim Mehrzweckhaus vorhanden. Es stimme, dass der Preis sehr hoch sei. Aber das sei das Ergebnis von schwierigen Verhandlungen. Die Parkplätze seien ein Nebenprodukt. Wichtig sei die Versickerung.

GR Ing. Tengg: Wenn wir das finanzieren und dadurch das Problem in der Quellenstraße lösen können, dann sollte man das machen. Die Wassermassen werden nicht weniger. Es werden eher mehr werden. Wenn wir das stemmen können, dann wäre er auch dafür, dass man das machen solle.

GR Haller: Die finanzielle Bedeckung (erforderlich einschließlich Kaufvertragskosten: rund € 28.000,--) ist über die vorhandenen Restmittel aus der vom Land Kärnten in Höhe von € 50.000,-- zugesicherten Bedarfzuweisung für Infrastrukturmaßnahmen gegeben.

GR Archer: Es wurde gesagt, dass die Parkplätze ein Nebenprodukt seien. Wenn man dort Parkplätze mache, dann könne da ja weniger Wasser versickern. Man dürfe nicht vergessen, dass die Gründe rechts von der Miegerer Str. in Richtung Ebenthal alle tiefer sind, als die Landesstraße. Dort sei auch ein hoher Grundwasserspiegel und ein tiefer Boden.

Bgm Ing. Orasch: In Bezug auf die Versicherungsthematik habe man damals dort erlebt, wie es sich abgespielt habe. Es werden dort keine Parkplätze errichtet, weder asphaltiert, noch befestigt. Das bleibe als Grünstreifen erhalten. Es seien aber Stellplätze, die zeitweise genutzt werden.

GR Ing. Tengg: Werden Versickerungsschlitzte gemacht?

Bgm Ing. Orasch: Ing. Quantschnig werde das erledigen.

AL Mag. Zernig: Mit Ing. Quantschnig wurde über die Parkflächen diskutiert. Das mit der Wiese war nicht ganz optimal, vor allem, wenn es vor einem Feuerwehrfest geregnet hat. Da habe man dann große Flurschäden drinnen und die Leute versinken. Es sollte eine gewisse Deckschicht, die aber sicherfähig bleibe, aufgetragen werden, damit die Autos dort nicht einsinken. Das sei derzeit vom Bauamt so angedacht.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge den Ankauf der Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz, im Ausmaß von 1.333 m² von Frau Ilse Schlug zum Quadratmeterpreis von € 20,-- und somit den in der BEILAGE im Entwurf vorliegenden Kaufvertrag beschließen.
2. **Beschluss:** Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl 612-7/402/2023-Sc), mit welcher die Parz. 252/1, KG 72119 Gurnitz, als öffentliche Straßen-fläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 20.:

Dringende Verfügungen des Bürgermeisters aus Anlass der Unwettereinsätze ab 04.08.2023 gem. § 73 K-AGO

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die seitens des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ebenthal i. K. im August 2023 erlassenen dringenden Verfügungen aus Anlass der Unwetter- und Katastrophensituation ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegen hierzu die seitens des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ebenthal i. K. im August 2023 erlassenen dringenden Verfügungen aus Anlass der Unwetter- und Katastrophensituation als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die einschlägigen Niederschriften vom 5. Und 6.8.2023 liegen in der Amtsleitung zur Einsichtnahme auf.

b) Notwendigkeit dringender Verfügungen

§ 73 Abs 1 lautet: „*Sind Verfügungen, die der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates bedürfen, dringend notwendig und kann ein Beschluss des zuständigen Organes ohne Gefahr eines Nachteiles für die Gemeinde nicht mehr herbeigeführt werden, so hat der Bürgermeister*

die notwendigen Verfügungen unter eigener Verantwortung zu treffen. Der Bürgermeister hat dem zuständigen Organ ohne Verzug zu berichten.“

§ 73 Abs 3 lautet: „*Als dringende Verfügungen (Abs. 1) erlassene Verordnungen (§§ 12 und 14 Abs. 1) treten außer Kraft, wenn sie der Gemeinderat in der ihrer Erlassung folgenden Sitzung nicht genehmigt.*“

Aufgrund der Unwettersituation, wie sie sich Anfang August 2023 im Gemeindegebiet von Ebenthal ereignete, war es notwendig, diverse dringende Verfügungen seitens des Bürgermeisters zu erlassen. Es wurden zwei rechtliche Verfügungen erlassen.

- 1.) Eine dringende Verfügung, um Notmaßnahmen im Bereich des Kosasmojacher Baches (Kosasmojach und Rottenstein-Ost) mit der Wildbach- und Lawinenverbauung zu erlassen.
- 2.) Dringende Verfügungen in Bezug auf Bewirtschaftungsbeschränkungen und Evakuierungen diverser Wohnobjekte im Gemeindegebiet (hier vor allem im Bereich der Ortschaften Goritschach, Schwarz, Rottenstein, Kosasmojach und Kossiach).

Diese Verfügungen wurden im Rahmen von ortspolizeilichen Verordnungen gemäß § 73 iVm § 12 K-AGO erlassen.

c) Details zu den dringenden Verfügungen

1. Maßnahmen im Bereich des Kosasmojacher Bach / Kosasmojach

Am 04.08.2023 fand im Bereich der stark betroffenen Ortschaft Kosasmojach eine Besprechung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung (Dr. Hufnagl) statt. Hierbei wurde eine dringende Notwendigkeit von wildbach-bautechnischen Maßnahmen im betroffenen Bereich mit angrenzender Wohnhausverbauung festgestellt. Um umgehend notwendige Maßnahmen zur Verbesserung von wildbachtechnischen Missständen zu setzen, wurde seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung die Marktgemeinde ersucht, sich an den Maßnahmen mit einem Kostenanteil in der Höhe von 34 % zu beteiligen. Eine explizite Kostenaufstellung wird seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung noch nachgereicht und bei Vorliegen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

2. Ortspolizeiliche Verordnungen als dringende Verfügungen (Evakuierungen, Bewirtschaftungsbeschränkungen usgl.)

Aufgrund von geologischen Befunden (Mag. Barounig) vom 05.08.2023 (per Niederschrift dokumentiert) wurden für diverse Liegenschaften umgehend Evakuierungen verfügt. Über diese Evakuierungen wurde die Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie der Bezirkshauptmann umgehend informiert. Am 06.08.2023 wurden die dringenden Verfügungen aufgrund geologischer Befunde teilweise korrigiert und weitere Evakuierungen vor allem im Bereich Goritschach veranlasst. Auch hierüber wurde der Bezirkshauptmann bzw. die Abteilung 3, Amt der Kärntner Landesregierung, umgehend informiert. Über alle ortspolizeilichen Maßnahmen, welche den jeweils betroffenen Liegenschaftseigentümern zur Kenntnis gebracht wurden bzw. über die Homepage / Amtstafel ordnungsgemäß kundgemacht wurden, wurde am 11.09.2023 eine konsolidierte Fassung der ortspolizeilichen Verordnung, Zahl: 003-5/2/2023-Ze/Pro, seitens des Bürgermeisters erlassen.

d) zustimmendenfalls zu fassende Beschlüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die mit der Wildbach- und Lawinenverbauung getroffene Vereinbarung über einen Kostenanteil in der Höhe von 34 % für Maßnahmen im Kosasmojacher Bach / Kosasmojach zur Kenntnis zu nehmen.

2. Der Gemeinderat möge die am 05. Und 06.08.2023 durch den Bürgermeister erlassenen dringenden Verfügungen im Rahmen ortspolizeilicher Verordnungen bzw. die in der BEILAGE ersichtliche ortspolizeiliche Verordnung, Zahl: 003-5/2/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRÄGE

1. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die mit der Wildbach- und Lawinenverbauung getroffene Vereinbarung über einen Kostenanteil in der Höhe von 34 % für Maßnahmen im Kosasmojacher Bach / Kosasmojach zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Gemeinderat möge die am 05. Und 06.08.2023 durch den Bürgermeister erlassenen dringenden Verfügungen im Rahmen ortspolizeilicher Verordnungen bzw. die in der BEILAGE ersichtliche ortspolizeiliche Verordnung, Zahl: 003-5/2/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Haller trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen. Er habe im Namen des Ausschusses an alle Verantwortlichen auch „Danke“ zu sagen für ihre Leistungen bei den Unwettern im August, für das schnelle und umsichtige Handeln. Ein großes Dankeschön auch an alle Feuerwehren. Wenn die nicht wären, würde man anders dreinschauen.

Diskussion/Vorbringen

GV Ambrosch: Die Gegend unter der Sattnitz war auch schwer betroffen. Man habe die ganzen Bäche und die Grundstückseigentümer, die in der Vergangenheit einfach nicht zugestimmt haben, dass man das anständig gemacht hätte. Da hätte man heute nicht diese Schäden und auch nicht diese Krisen. Das sei eine Krise, wo man nicht genau sagen könne, wie was passiere und was man mache. Da möchte er dem Bürgermeister persönlich „Danke“ sagen, auch aus Rückmeldungen der Bevölkerung, für seinen Einsatz. Natürlich sei noch nicht alles vorbei. Es gebe nach wie vor viel Verhandlungsgeschick vom Bürgermeister. Es seien nach wie vor Grundstücksbesitzer, die nicht dem zustimmen, dass für die Allgemeinheit eine gute Lösung zustande komme. Er denke aber, dass der Bürgermeister da auf einem guten Weg sei und das mit seinen Verhandlungen sicher funktionieren werde. Man habe in Goritschach ein Rückhaltebecken um fast eine Million Euro gebaut. € 300.000,-- war der Gemeindeanteil. Gott sei Dank sei es fertig. Wenn das Becken nicht gewesen wäre, wären da wahrscheinlich die halben Häuser weg. Es gebe noch etwas Positives. Es habe vielleicht ein bisschen komisch ausgeschaut, weil in Mieger und Haber zuerst die Bagger dort waren, bevor die Straße nach Gurnitz repariert wurde. Das sei sehr erfreulich. Man kämpfe da schon fast 20 Jahre, dass diese Straßeneinbindung in Haber Richtung Radsberg aus Sicherheitsgründen umgebaut werde. Es sei mehr gemacht worden, als gedacht. Er dankt dem Amtsleiter und dem Bürgermeister dafür.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur, öffentliche Sicherheit und Raumordnung sinngemäß folgende

Anträge

1. Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die mit der Wildbach- und Lawinenverbauung getroffene Vereinbarung über einen Kostenanteil in der Höhe von 34 % für Maßnahmen im Kosasmojacher Bach / Kosasmojach zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Gemeinderat möge die am 05. Und 06.08.2023 durch den Bürgermeister erlassenen dringenden Verfügungen im Rahmen ortspolizeilicher Verordnungen bzw. die in der BEILAGE ersichtliche ortspolizeiliche Verordnung, Zahl: 003-5/2/2023-Ze/Pro, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme beider Beschlussanträge.

GR-TOP 21.:

Aufhebung der Förderungsrichtlinie hinsichtlich Schülerbetreuungseinrichtungen auf Vereinsbasis oder auf Basis von Elterninitiativen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die aufzuhebende Richtlinie vom 12.12.2008, Zahl 232-2/2008-Wi/Ma, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen..

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu die aufzuhebende Richtlinie vom 12.12.2008, Zahl 232-2/2008-Wi/Ma, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Die im Jahr 2008 vom Gemeinderat beschlossene Richtlinie wurde auf Grund der zum damaligen Zeitpunkt von einem Externen an der VS Ebenthal geführte Nachmittagsbetreuung erlassen, um durch die Inanspruchnahme dieser Förderung eine Kostengleichheit im Vergleich zum Besuch des kommunalen Schülerhortes für die Eltern zu erreichen. Mittlerweile werden alle Hort- und Nachmittagsbetreuungen an unseren Volksschulen über die gemeinnützige Kinderbetreuungs GmbH Kindernest geführt, sodass diese Förderrichtlinie nicht mehr erforderlich ist.

Gemäß Punkt 4. Abs. 1 der Förderungsrichtlinie vom 12.12.2008, Zahl 232-2/2008-Wi/Ma, tritt diese durch aufhebende Beschlussfassung durch den Gemeinderat außer Kraft.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Förderungsrichtlinie hinsichtlich Schülerbetreuungseinrichtungen auf Vereinsbasis oder auf Basis von Elterninitiativen vom 12.12.2008, Zahl 232-2/2008-Wi/Ma, mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Förderungsrichtlinie hinsichtlich Schülerbetreuungseinrichtungen auf Vereinsbasis oder auf Basis von Elterninitiativen vom 12.12.2008, Zahl 232-2/2008-Wi/Ma, mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.
Er teilt mit, dass der Ausschuss für Soziales und Generationen die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales und Generationen sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Förderungsrichtlinie hinsichtlich Schülerbetreuungseinrichtungen auf Vereinsbasis oder auf Basis von Elterninitiativen vom 12.12.2008, Zahl 232-2/2008-Wi/Ma, mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Bgm. Ing. Orasch stellt im Vorfeld folgenden

Antrag auf Geschäftsbehandlung

Wer dafür sei, dass die GR-Punkte 22.1. bis 22.3. im Konvolut berichtet und diskutiert werden, der gebe ein Zeichen mit der Hand. Die Abstimmungen erfolgen separat.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

GR-TOP 22.:

Diverse Verträge mit der Katholischen Kirche (Pfarrpfründe Maria Hilf zu Ebenthal)

GR-TOP 22.1.:

**Bestandvertrag: Parkplätze mit Carports auf Tlf. der Parz. Nr. 133/5, KG 72105
Ebenthal - Verlängerung der Vertragslaufzeit bis 31.12.2050 (Nachtrag zum
Bestandvertrag vom 24.04.2014)**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Nachtrag zum Bestandvertrag vom 24.04.2014 über die Errichtung von Parkplätzen mit Carports bei den Mehrparteienhäusern in der Neuhausstraße ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der im Entwurf befindliche Nachtrag zum Bestandvertrag vom 24.04.2014 über die Errichtung von Parkplätzen mit Carports bei den Mehrparteienhäusern in der Neuhausstraße als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Verlängerung des Vertragsverhältnisses bis 31.12.2050

In der am 19.07.2023 in den Räumlichkeiten des B. Ordinariates stattgefundenen Besprechung wurde mit Herrn Mag. Kronawetter vereinbart, dass alle Bestandverträge mit der Kath. Kirche (Carports, P+R Anlage, Kinderspielplatzfläche nördlich der Carports, neuer öffentlicher Spielplatz in Ebenthal) zum 31.12.2050 enden sollen. Dies begründet sich darin, dass mit der Kirche zu einem späteren Zeitpunkt alle Bestandverträge entweder en block verlängert, abgeändert oder beendet werden sollen. Verschiedene Änderungstermine wären nicht zweckdienlich, zumal alle Bestandverträge in Summe ein gesamteinheitliches Nutzungskonzept auf diversen Flächen im Zentralbereich von Ebenthal vorsehen. Sonstige Änderungen ergeben sich aufgrund des Nachtrages des Bestandvertrages nicht.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtlichen Nachtrag zum Bestandvertrag vom 24.04.2014, betreffend Parkplätze mit Carports auf Parz. Nr. 133/5, KG 72105 Ebenthal, mit welchem eine Verlängerung bis 31.12.2050 festgesetzt wird, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtlichen Nachtrag zum Bestandvertrag vom 24.04.2014, betreffend Parkplätze mit Carports auf Parz. Nr. 133/5, KG 72105 Ebenthal, mit welchem eine Verlängerung bis 31.12.2050 festgesetzt wird, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Döbernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 22.2.:

Bestandvertrag: Kinderspielplatz (Kindergarten) auf Tfl. der Parz. 133/5, KG 72105 Ebenthal - Verlängerung der Vertragslaufzeit bis 31.12.2050 (Nachtrag zum Bestandvertrag vom 21.12.2017)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Nachtrag zum Bestandvertrag vom 21.12.2017, betreffend einen Teil des Grundstücks Nr. 133/5, KG 72105 Ebenthal, welcher als Kinderspielplatzfläche genutzt wird (nördlich der Carports), ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Nachtrag zum Bestandvertrag vom 21.12.2017, betreffend einen Teil des Grundstücks Nr. 133/5, KG 72105 Ebenthal, welcher als Kinderspielplatzfläche genutzt wird (nördlich der Carports) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Verlängerung des Vertragsverhältnisses bis 31.12.2050

In der am 19.07.2023 in den Räumlichkeiten des B. Ordinariates stattgefundenen Besprechung wurde mit Herrn Mag. Kronawetter vereinbart, dass alle Bestandverträge mit der Kath. Kirche (Carports, P+R Anlage, Kinderspielplatzfläche nördlich der Carports, neuer öffentlicher Spielplatz in Ebenthal) zum 31.12.2050 enden sollen. Dies begründet sich darin, dass mit der Kirche zu einem späteren Zeitpunkt alle Bestandverträge entweder en block verlängert, abgeändert oder beendet werden sollen. Verschiedene Änderungstermine wären nicht zweckdienlich, zumal alle Bestandverträge in Summe ein gesamteinheitliches Nutzungskonzept auf diversen Flächen im Zentralbereich von Ebenthal vorsehen. Sonstige Änderungen ergeben sich aufgrund des Nachtrages des Bestandvertrages nicht.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtlichen Nachtrag zum Bestandvertrag vom 21.12.2017, betreffend Kinderspielplatzfläche (nördlich der Carports) auf Parz. Nr. 133/5, KG 72105 Ebenthal, mit welchem eine Verlängerung bis 31.12.2050 festgesetzt wird, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtlichen Nachtrag zum Bestandvertrag vom 21.12.2017, betreffend Kinderspielplatzfläche (nördlich der Carports) auf Parz. Nr. 133/5, KG 72105 Ebenthal, mit welchem eine Verlängerung bis 31.12.2050 festgesetzt wird, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

GR-TOP 22.3.:

**Bestandvertrag: P+R Anlage auf Tlf. der Parz. Nr. 132/2, KG 72105 Ebenthal -
Verlängerung der Vertragslaufzeit bis 31.12.2050**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Nachtrag zum Bestandvertrag vom 19.12.2018, mit welcher ein asphaltierter Autoparkplatz (P+R Anlage) auf Parz. Nr. 132/2, KG 72105 Ebenthal, zur Ausführung gelangt ist, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Nachtrag zum Bestandvertrag vom 19.12.2018, mit welcher ein asphaltierter Autoparkplatz (P+R Anlage) auf Parz. Nr. 132/2, KG 72105 Ebenthal, zur Ausführung gelangt ist, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Verlängerung des Vertragsverhältnisses bis 31.12.2050

In der am 19.07.2023 in den Räumlichkeiten des B. Ordinariates stattgefundenen Besprechung wurde mit Herrn Mag. Kronawetter vereinbart, dass alle Bestandverträge mit der Kath. Kirche (Carports, P+R Anlage, Kinderspielplatzfläche nördlich der Carports, neuer öffentlicher Spielplatz in Ebenthal) zum 31.12.2050 enden sollen. Dies begründet sich darin, dass mit der Kirche zu einem späteren Zeitpunkt alle Bestandverträge entweder en block verlängert, abgeändert oder beendet werden sollen. Verschiedene Änderungstermine wären nicht zweckdienlich, zumal alle Bestandverträge in Summe ein gesamteinheitliches Nutzungskonzept auf diversen Flächen im Zentralbereich von Ebenthal vorsehen. Sonstige Änderungen ergeben sich aufgrund des Nachtrages des Bestandvertrages nicht.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtlichen Nachtrag zum Bestandvertrag vom 19.12.2018, betreffend einen asphaltierten Autoparkplatz auf Parz. Nr. 132/2, KG 72105 Ebenthal, mit welchem eine Verlängerung bis 31.12.2050 festgesetzt wird, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtlichen Nachtrag zum Bestandvertrag vom 19.12.2018, betreffend einen asphaltierten Autoparkplatz auf Parz. Nr. 132/2, KG 72105 Ebenthal, mit welchem eine Verlängerung bis 31.12.2050 festgesetzt wird, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Döbernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen zu den Punkten 22.1. bis 22.3.

Bgm Ing. Orasch: Mit der Kirche oder Institutionen zu verhandeln sei viel schwieriger, als mit Grundstückseigentümern. Man wolle, dass alle Verträge gleich enden und gleiche Grundlagen haben.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtlichen Nachtrag zum Bestandvertrag vom 24.04.2014, betreffend Parkplätze mit Carports auf Parz. Nr. 133/5, KG 72105 Ebenthal, mit welchem eine Verlängerung bis 31.12.2050 festgesetzt wird, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 22.1.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtlichen Nachtrag zum Bestandvertrag vom 21.12.2017, betreffend Kinderspielplatzfläche (nördlich der Carports) auf Parz. Nr. 133/5, KG 72105 Ebenthal, mit welchem eine Verlängerung bis 31.12.2050 festgesetzt wird, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 22.2.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtlichen Nachtrag zum Bestandvertrag vom 19.12.2018, betreffend einen asphaltierten Autoparkplatz auf Parz. Nr. 132/2, KG 72105 Ebenthal, mit welchem eine Verlängerung bis 31.12.2050 festgesetzt wird, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme des GR-TOP 22.3.

GR-TOP 22.4.:

Neuabschluss Bestandvertrag: Spiel- und Erholungsfläche (Kindergarten und öffentlich) für Parz. Nr. 132/10, KG 72105 Ebenthal, Vertragslaufzeit bis 31.12.2050

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Bestandvertrag in Bezug auf die Schaffung einer Spiel- und Erholungsfläche auf Parz. Nr. 132/10, KG 72105 Ebenthal, welche für den Kindergarten sowie für die Öffentlichkeit genutzt werden soll, ist der Urschrift der Niederschrift als BEILAGE angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Gremiumsmitgliedern liegt hierzu der Bestandvertrag in Bezug auf die Schaffung einer Spiel- und Erholungsfläche auf Parz. Nr. 132/10, KG 72105 Ebenthal, welche für den Kindergarten sowie für die Öffentlichkeit genutzt werden soll, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Schaffung eines Spielplatzes

Aufgrund des Platzmangels in Bezug auf Außenbereiche beim Kindergarten Ebenthal und der sich hinkünftig ergebenden Notwendigkeit, den Kindergarten mittel- bis langfristig am Standort erweitern und qualitativ verbessern zu können, kann es als zweckdienlich erachtet werden, weitere Freiflächen zu Gunsten der Marktgemeinde zu sichern. Hinkünftig soll vom bestehenden Kindergarten zur neuen Kinderspielplatzfläche eine durchgehende abgeschottete Durchwegung errichtet werden, um eine vom allgemeinen Verkehr abgekoppelte Spielplatznutzung zu gewährleisten. Des Weiteren, so der politische Wunsch, soll der Kindergarten Spielplatz auch während gewisser Betriebszeiten für die allgemeine Öffentlichkeit für die Nutzung zur Verfügung stehen. Der Bestandvertrag soll, wie alle anderen Verträge mit der Kirche im Zentralraum von Ebenthal, zum 31.12.2050 enden.

c) Realisierungszeitraum

Sofern der Gemeinderat den in der BEILAGE ersichtlichen Bestandvertrag mittels Beschlusses genehmigt, ist angedacht, den hierfür notwendigen Finanzierungsplan für die Errichtung von Einfriedungen, Kinderspielgeräten usgl. im Dezember 2023 zu beschließen. Der Realisierungszeitraum soll bis Juni oder Juli 2024 erfolgen, zumal die Lieferzeiten für Kinderspielgeräte zumindestens einige Monate in Anspruch nehmen werden.

d) Finanzierung und Kosten

Derzeit ist geplant, die Kosten für die Herstellung des Spielplatzes, welche sich nach derzeitigem Stand auf rund € 70.000,-- belaufen werden, aus den Bereichen Fremdenverkehr und ehemaliger Jagdpacht sowie BZ AR für infrastrukturelle Maßnahmen aufzubringen.

Für die Inanspruchnahme der Spiel- und Erholungsfläche würden der Marktgemeinde jährlich € 4.000,-, zuzüglich einer allenfalls anfallenden USt., zur Zahlung seitens der Kirche vorgeschrieben werden. Der Betrag wäre, so ist der derzeitige Plan, gesplittet in 50 % Kindergarten und 50 % öffentliche Spielflächen budgetär darzustellen.

e) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Bestandvertrag zwischen den Pfarrpfründen Ma. Hilf zu Ebenthal, Goessstraße 1, 9065 Ebenthal, betreffend eine Spiel- und Erholungsfläche auf Parz. Nr. 132/10, KG 72105 Ebenthal, mit einer Laufzeit bis 31.12.2050, mittels Beschlusses genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Bestandvertrag zwischen den Pfarrpfründen Ma. Hilf zu Ebenthal, Goessstraße 1, 9065 Ebenthal, betreffend eine Spiel- und Erholungsfläche auf Parz. Nr. 132/10, KG 72105 Ebenthal, mit einer Laufzeit bis 31.12.2050, mittels Beschlusses genehmigen.

GR Dobernigg trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor.

Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen hat, diesem Antrag in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen.

Diskussion/Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Ing. Orasch stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Personal sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Bestandvertrag zwischen den Pfarrpfründen Ma. Hilf zu Ebenthal, Goessstraße 1, 9065 Ebenthal, betreffend eine Spiel- und Erholungsfläche auf Parz. Nr. 132/10, KG 72105 Ebenthal, mit einer Laufzeit bis 31.12.2050, mittels Beschlusses genehmigen.

Abstimmung: **einstimmige Annahme.**

Aufgrund des heute angekündigten Rücktritts von **GR Ing. Tengg** wurden von folgenden Personen Dankesworte an ihn gerichtet:

- Vzbgm Kraßnitzer
 - Bgm Ing. Orasch
 - GR Setz
 - GV Matheuschitz
 - GR Brückler
 - GR Archer
-

Bürgermeister Ing. Christian Orasch dankt den Mitgliedern des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit und die Teilnahme an der Sitzung. Er schließt die Sitzung.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer:

Bgm Ing. Christian Orasch e.h.

GR Alexander Schober-Graf, MSc. e.h.
GV Georg Matheuschitz e.h.

Die Schriftführerin:

F.d.R.d.A.:

Christine Prossegger e.h.

Mag. Michael Zernig e.h.
Amtsleiter